

gestellt wurde, ob denn diese Decrete absolut so zu verstehen seien, daß unter keiner Bedingung und in keinem Falle an diesem Feste eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere gehalten werden dürfe, gab die S. R. C. wiederholt eine verneinende Antwort (die 20. Apr. 1888 in Urgellen. ad 3.) Das Nämliche gilt auch für die Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä und der Geburt des heil. Johannes des Täufers, und wenn die Solemnität letzteren Festes auf den folgenden Sonntag transferirt wird, ist auch an diesem Sonntage eine feierliche Missa de Requie praes. cadavere verboten, wie aus dem cit. decr. in Urgell. hervorgeht.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ersatzpflicht des Vorgesetzten für den vom Untergebenen angerichteten Schaden.**) Ein noch minderjähriger Bursche A. bringt bei Gelegenheit eines Streites einem andern Burschen B. derartige Wunden bei, daß letzterer auf mehrere Wochen arbeitsunfähig wird und zudem noch viele Kosten zu seiner Wiederherstellung aufwenden muß. Der Missethäter wird verhaftet und zu einer 15 monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Der Vater trägt an der Handlung seines minderjährigen Sohnes keine Schuld, ist also nach der Moral und seinem Gewissen nicht verpflichtet, für die von seinem Sohne zugefügten Beschädigungen Ersatz zu leisten; nur im Falle eines richterlichen Entscheides muß er zahlen. Nach den Landes-Gesetzen wird vor Gericht der Vater zur Zahlung verurtheilt werden. Nun fragt es sich: 1. Darf der Verwundete das für ihn günstige Gesetz und Gericht zu Hilfe nehmen und von jemanden, der ihm doch im Gewissen nichts schuldet, eine Entschädigung erzwingen, ohne sich selbst einer ungerechten Handlung schuldig zu machen, resp. restitutionspflichtig zu werden, oder ist er verpflichtet zu warten, bis der Minderjährige selber im Stande ist, die ihm verursachten Kosten gut zu machen? 2. Ferner, wie verhält es sich mit der Schadenersatzleistung, wenn der Verwundete mit einem Knittel in der Hand den andern gereizt oder herausgefordert hat? 3. Endlich wie mit denen, welche außer den zwei Genannten auch zugegen waren und auch mit Messern in der Hand bewaffnet und mit Worten gereizt haben und nachher bloß als Zeugen gegen den Verurtheilten dienten? Sind dieselben zu nichts verpflichtet?

Die Frage, welche als 1. vorgelegt wird, unterstellt, daß der Streit zwischen A. und B., der für B. so fatal geendet hat, von Seiten des A. derartig geführt wurde, daß dem B. das Aurecht auf Schadenersatz jedenfalls irgendwie erwächst; sonst würde es klar sein, daß er wie nicht gegen A., so auch nicht gegen die Eltern des A. eine Forderung erheben kann. Würde unter solchen Umständen ein

gerichtlicher Entscheid erfolgen, so könnte dieser nur auf unrichtigen That-sachen oder unrichtigen thatfächlichen Umständen beruhen und im Gewissensforum dem Einen kein Recht, dem Andern keine Pflicht auferlegen: es würde dann eben B. des ungerechten Prozesses wegen den Eltern des A. haftbar, und letztere hätten im Gewissen das Recht zur Schadloshaltung. Für den Fall aber, wo A. sich im Streite mit B. so benommen hat, daß dem B. irgendwie ein Recht auf Schadenersatz erwuchs, ist die Frage eine unmittelbare Anwendung einer anderen allgemeineren Frage: Ist Jemand berechtigt, zu seinem eigenen Gunsten ein Gesetz in Anspruch zu nehmen, welches für gewisse angerichtete Schäden statt des Thäters Andere haftbar macht, denen eine gewisse Sorge und Gewalt über den Thäter zusteht? Oder, was gleichwerthig ist: Ist Jemand nach erfolgtem Richterspruch im Gewissen gehalten, für den Schaden eines Untergebenen aufzukommen, für welchen das Gesetz ihn haftbar macht? Ich sagte, es sei gleichwerthig, die Frage auch so zu stellen; denn Berechtigung des Einen und Pflicht des Anderen sind in der That correlativ; liegt die Pflicht des Letzteren vor, dann kann die Forderung des Ersteren keine ungerechte sein, und man darf ihn eventuell nicht hindern, jene Forderung zu stellen. Die Antwort auf die so formulirte Frage muß wohl nach dem allgemeinen Princip ausfallen: Einem gerechten, oder nicht ungerechten Gesetze hat man Folge zu leisten. Nun kann aber das Gesetz, welches in gewissen Fällen Vorgesetzte für den von ihren Untergebenen angerichteten Schaden einflagbar und in Folge dessen haftbar macht, ohne Rücksicht auf ihre eigene Schuld, nicht ungerecht genannt werden: gewisse Einschränkungen werden durchgängig von den verschiedenen Landesgesetzen normirt. Die ältern Theologen behandeln eine analoge Frage, oder vielmehr dieselbe allgemeine Frage, welche unserm Gegenstand zu Grunde liegt, wenn sie untersuchen, ob die Gesetze berechtigt seien, nach erfolgtem Richterspruch eine im Gewissen bindende Restitutionspflicht aufzulegen für einen Schaden, der ohne eigentliche theologische, durch bloß juridische Schuld herbeigeführt wurde. Der hl. Alphons behandelt diesen Gegenstand lib. 3 n. 549 ff. und spricht sich dann betreffs etwaiger bestehender Gesetze n. 554 dahin aus: „Illae vero leges, quae in aliquibus casibus omnino praecipiunt restitutionem, istae quidem obligant, etiamsi absit peccatum (nämlich bei dem, der so zur Restitution verurtheilt wird), sed non ante sententiam judicis, ut communiter dicunt“. Eingehend bespricht aus neuerer Zeit diese Frage Carrière, de justitia et jure n. 1136—1140 nach französischem Recht. Nach demselben hat der Vater, oder nach dessen Tod die Mutter, aufzukommen für den Schaden, welcher von minderjährigen Kindern, die im elterlichen Hause wohnen, angestiftet wird: in ähnlicher Weise Erzieher bezüglich ihrer Zöglinge, Meister be-

treffs der Lehrlinge u. s. w. Das franz. Gesetz lässt aber die Ausnahme zu, daß die Ersatzpflicht auch für die Eltern aufhöre, wenn sie nachweisen, daß sie den Schaden nicht haben verhindern können. Diese Ausnahme ist ohne Zweifel billig, allein, wenn und wo sie etwa nicht besteht, dürfte es doch schwer sein, das Gesetz ohne solche Beschränkung einer wirklichen Ungerechtigkeit zu zeihen. In Wirklichkeit lässt auch das franz. Gesetz diesen Nachweis nicht zu für Herren und Auftraggeber bezüglich des Schadens, der von den Beauftragten angerichtet wurde. Das Abweisen eines solchen Beweises spornt eben zu noch größerer Vorsicht und lässt noch wachsameres Auge haben auf die Handlungsweise der Untergebenen; dazu kommt, daß zwischen Eltern und Kindern selbst dies bestehende vermögensrechtliche Verhältnis leichter ein Abwälzen der Ersatzpflicht von den Kindern auf die Eltern zu rechtfertigen scheint.

Nach all' dem Gesagten kann man also im vorgelegten Ge-wissensfall den B. nicht hindern, eine gerichtliche Forderung auf Schadener satz gegen die Eltern des A. geltend zu machen. Wenn der richterliche Entscheid gegen dieselben lautet, dann können sie sich der Ersatzpflicht nicht entziehen. Nur können selbstverständlich die Eltern die auf diese Weise für sie entstehenden Ausgaben bei späterer Erbschaftslassung dem Sohne an seinem Erbtheil abziehen, oder auch, falls der Sohn eigenes Vermögen hat, die ganze Zahlung aus dem Vermögen des Sohnes leisten. Ueberhaupt bleibt dieser, wenn die Eltern wollen, ebendenselben haftbar für alle Zahlung, welche sie der Schuld des Sohnes wegen machen müßten, so daß der Sohn im Gewissen verpflichtet sein kann, selbst durch Arbeit diese Unkosten den Eltern zu ersezzen. Jedoch ist das je nach Rang und Stand, vor allem aber je nach dem Willen der Eltern, zu beurtheilen.

II. Bisher waren wir in der Unterstellung, die Handlungsweise des A. sei bei dem blutigen Streite derartig gewesen, daß ihretwegen dem B. ein Ersatzrecht zugestanden habe. Es ist jetzt zu untersuchen, wann dies der Fall ist, wann nicht; besonders, was zu urtheilen ist, wann von Seiten des B. der Streit oder die Anreizung zum Streit anhub. Wir können hier je nach der verschiedenen Urheberschaft des Streites ganz gut drei Fälle unterscheiden:

Erster Fall: A. ist der rauflustige Angreifer, der über den B. herfällt und denselben zurichtet, wie im casus unterstellt wird.

Zweiter Fall: A. ist der von B. Angegriffene; er setzt sich gegen seinen ungerechten Angreifer zur Wehr und richtet ihn schließlich so zu, wie oben.

Dritter Fall: Auf gegenseitiges Reizen und Herausfordern hin, entschließen sich beide, den frei gewollten Handel sofort blutig auszufechten, und so geschiehts, daß der Eine von Beiden den Kürzern zieht. (Betreffs des Schadener satzes ist es fast gleichgültig, wenn man

auch statt des gegenseitigen Anreizens annimmt, die Reizung sei nur von einer Seite, oder gar hauptsächlich vom gegenwärtigen Kameraden erfolgt.)

Über den ersten Fall ist weiter kein Wort mehr zu verlieren; es ist sonnenklar, daß dann die Handlungsweise des A. die volle Ersatzpflicht dem B. gegenüber nach sich zieht.

Über den zweiten Fall ist man geneigt, sofort das Gegentheil zu sagen und den A. wegen des Actes der Nothwehr von allen Folgen und allem Schadenersatz freizusprechen. Doch kann dieses bei näherer Erwagung nicht unfehlbar zugegeben werden. Wenn A. evidentermaßen weiter gieng, als es unter der Maßhaltung schuldloser Abwehr zu seinem eigenen Schutze nothwendig war, dann begann er mit Ueberschreitung dieser Grenze eine schuldbare, ungerechte Handlung gegen B. und ist mithin für die dann eintretenden Folgen und Schäden haftbar. Wurde er aber selbst mit gefährlichen Waffen angegriffen und glaubte sich anders seinem Gegner gegenüber nicht sicherstellen zu können: so ist er in seiner blutigen Abwehr schuldlos. Auch darf die Einschränkung der Abwehr auf das Allernothwendigste, wenn es einmal zum blutigen Stoß kommen müßte, nicht so scharf genommen werden, weil in solchen Augenblicken die Überlegung nicht sofort darauf gerichtet sein kann, und weil zu lässige Abwehr die eigene Gefahr nicht aufhebt. Darum gebrauchte ich auch den Ausdruck: „wenn die erlaubte Nothwehr evidentermaßen überschritten sei, müsse auf Schadenersatzpflicht des A. erkannt werden“. — Praktisch ergibt sich daraus: 1. Ist B. sicher, daß von A. die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten wurden, so darf er weder gegen A. noch gegen dessen Eltern klagen: thut er dieses dennoch und erhält einen für sich günstigen Entscheid, so hebt das seine Gewissenspflicht nicht auf, dem A., bezw. dessen Eltern, alle Kosten zu ersezten, noch auch das Recht des A. und dessen Eltern, nöthigenfalls zur Schadloshaltung zu greifen. 2. Glaubt A. mit gutem Grunde, wenn auch nicht voller Sicherheit, sich sagen zu können, daß er nicht nur bloß die Absicht der nothwendigen Selbstwehr hatte, sondern auch bewußterweise nicht darüber hinausgieng: dann sind weder seine Eltern, noch er selbst zum Schadenersatz gehalten, wenigstens so lange nicht, als eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. 3. Würde aber in der letzten Unterstellung oder bei noch begründeterem Zweifel an dem Grade der Schuldbarkeit B. auf eine gerichtliche Klage dringen, so wäre es zunächst Sache des Pfarrers oder Beichtvaters, einen gütlichen Vergleich anzubahnen und eine Vertheilung der Kosten auf beide streitenden Parteien zu rathe. Wollte aber B. durchaus von einer solchen Theilung der Kosten nichts wissen, so ließe sich nach strengem Recht nichts anderes thun, als der Sache den gerichtlichen Verlauf zu lassen. Auch wäre nach

erfolgtem Richterspruch, falls nur die Thatsache nach ihrer eigentlichen Wahrheit dargestellt wurde, dem A. oder dessen Eltern das Recht der Schadloshaltung nicht zu gestatten; dem B. hingegen wäre wegen dieser Verfolgung seines Rechtes, wie er glaubt, die priesterliche Losprechung nicht zu versagen, wenn er sonst Verföhnlichkeit zeigt und auch seinem Gegner die erforderliche Feindesliebe erweist.

Wir kommen zur dritten Art des Streithandels, der nach geschehener Reizung von beiden bewußterweise aufgenommen und ausgetragen wird. Auf solchen Streit scheinen sich diejenigen Grundsätze anwenden zu lassen, welche über das Duell aufgestellt werden; denn wenn es auch nicht ein Duell im strengen Sinne des Wortes ist und den über dieses bestehenden kirchlichen Strafbestimmungen nicht unterliegt, so besteht doch insofern die Gleichheit mit dem Duell, inwiefern es sich um eine ungerechte oder nicht ungerechte Schädigung des Besiegten durch den Sieger und folgerichtig um Ersatzpflicht oder Freisein von Ersatzpflicht handelt. Bezüglich des Duells gibt Müller, Theol. mor. lib. II. § 153 (edit. 5. S. 449) die gewöhnliche Ansicht kurz mit folgenden Worten: „An ad aliquid teneatur, qui in duello alterum occidit: Resp. N e g. etsi fuerit provocans, nisi vi aut gravibus minis alterum induxerit ad pugnam . . . quia hic libere acceptans duellum renuntiasse videtur juri suo ad damnorum compensationem.“ Dass es sich bei Tötung nur um Ersatzpflicht den Erben gegenüber handeln kann, ändert am Rechtsstandpunkt nichts. Dasselbe findet sich näher erörtert Lehmkühl, Theol. mor. II. n. 992. Doch diese Gleichstellung eines Kaufhandels mit einem Duell ist immerhin vorsichtig aufzufassen, vielmehr in den einzelnen Fällen zu untersuchen. Der Grund der Befreiung von Ersatzpflicht dem Besiegten oder dessen Erben gegenüber liegt eben in der zwar höchst unerlaubten aber nach vermögensrechtlicher Seite hin rechtsgültigen beiderseitigen Uebereinkunft oder Einwilligung in die ganze Schädigung, welche als sehr wohl möglich, ja als bei dem einen oder andern wirklich eintreffend vorausgessehen wird. Nur wenn und insofern diese Voraussicht und stillschweigende Uebereinkunft auch bei einem augenblicklich auszutragenden Kaufhandel vorliegt, ist Gleichheit zwischen diesem und einem Duell vorhanden. Würde also der Streit bei beiden Streitenden wissentlich so begonnen, daß sie z. B. mit Messern oder ähnlichen gefährlichen Waffen auf einander losgiengen und es auf lebensgefährliche Verlezung abgesehen hätten: dann trate dieser Fall der Gleichheit ein, und es würde erst dann zur Ungleichheit kommen, wenn der Sieger dem Besiegten noch nachträglich, nachdem er schon niedergeworfen war, grundlos neue Verleuzungen zufügte. Würde aber gar von dem Einen der Streitenden von lebensgefährlichen Waffen Gebrauch gemacht, während der Handel

nur mit ungefährlichen Werkzeugen, wie Stöcken u. dgl., begann und auch in Absicht des Andern nur so ausgetragen werden sollte, dann wäre der durch solche Hinterlist als Sieger hervorgehende Raufbold umso mehr für den zugefügten Schaden haftbar. Um noch kürzer und genauer die Haftbarkeit des Siegers auszudrücken, können folgende Sätze gelten: 1. Ist das Ueberschreiten der Grenzen der stillschweigenden Uebereinkunft klar und deutlich, dann ist die Ersatzpflicht des Siegers aus sich vorhanden; 2. ist das Ueberschreiten zweifelhaft, dann tritt die Ersatzpflicht dennoch ein, falls ein richterliches Urtheil, das nicht auf entstellten Thatsachen fußt, zum Ersatz verurtheilt hat; 3. wenn Gesetz und Richterspruch den Urheber des Streites in allen Fällen zum Ersatz verurtheilen, so ist solcher Urtheils-spruch meines Erachtens im Gewissen bindend; 4. würde jedoch auch in allen Fällen der Gereizte, der aus sich den Streit nicht wollte, zum Ersatz verurtheilt werden, so wäre meines Erachtens ein solcher Spruch auch nachdem im Einzelfall erlassen, nicht in allen Fällen bindend, sondern nach den obigen Ausführungen dahin zu beurtheilen, daß eine in den Grenzen der Nothwehr bleibende Vertheidigung im Gewissen weder strafbar ist, noch strafbar gemacht werden kann.

Wenden wir diese Grörterungen auf die II. Frage des vor-gelegten Falles an: so muß angenommen werden, daß A. die ur-sprünglich auch von B. gewollte Art und Weise des Streites ver-schärzte und eigenmächtig zu Mordwaffen griff. Daß er von B. ge-reizt wurde, entschuldigt ihn nicht von der auch bewußten und ge-wollten blutigen That und deren Folgen auch in vermögensrechtlicher Beziehung. — War aber die Drohung mit dem Knittel von Seiten des B. keine Aufforderung an A., sich mit ihm zu schlagen, sondern ein einfacher Angriff, dessen er sich erwehren mußte, so konnte er freilich den B. auffordern, von seiner Drohung abzustehen, widrig-falls würde er sich mit tödtlichen Waffen zur Wehr setzen. Wollte B. dieser Aufforderung nicht Folge leisten: so trat die berechtigte Gegenwehr ein, und A. wäre nur haftbar, wenn er den B. nicht nur angriffsunfähig gemacht, sondern nachher ihm noch ärgeren Wunden beigebracht hätte, und zwar haftbar nur für die Folgen dieses Excesses.

III. Die dritte aufgeworfene Frage ist, wie es zu halten sei, wenn andere Kameraden mitverwickelt wären in der Anreizung und Schürung des Streites. Abgesehen von der sonstigen Sündhaftigkeit, kommt die Restitutionsfrage nur dann in Betracht, wenn und inso-ffern die Anreizung des A. zu einem ungerechten Angriff oder zu einer ungerechten Ueberschreitung der Selbstvertheidigung gegen B. in wirksamer Weise stattgefunden hat, und zugleich A. den auf ihm lastenden Ersatz nicht leisten kann. Alsdann wären jene Anreizer als cooperatores der ungerechten Handlung gegen B. diesem eventuell

für den ersittenen Schaden haftbar, mit dem Vorbehalt, Regress an A. nehmen zu können. Es ist in solchem Fall auch sehr wohl zu beachten, daß die auf jene Weise zum ungerechten Angriff aufreizenden Kameraden zwar nach dem Thäter selbst (A), aber vor dessen Eltern im Gewissen zum Ersatz verpflichtet sind. Können also die Eltern des A. nicht aus dem Vermögen des Sohnes, weil nicht vorhanden, den Ersatz leisten, so hätten sie, falls vor Gericht verurtheilt, im Gewissen die Befugnis, sich an jenen Aufreizern schadlos zu halten, falls nun feststeht, daß deren Aufreizung eine wirksame war: jedoch so, daß dem Sohne A. wiederum die Pflicht obliegt, diese aufreizenden Kameraden seinerseits schadlos zu halten.

Der Grund dieser Lösung liegt darin, daß die aufreizenden Kameraden durch eine ungerechte und theologisch schuldbare Handlung mit hinlänglicher Voraussicht die Eltern des A. in Schaden gebracht haben. Die Ungerechtigkeit richtete sich freilich nicht unmittelbar gegen die Eltern des A., sondern gegen den B., aber die ungerechte Wirkung sind eben die Kosten der Heilung des B., und die Wirkung wird nach der Unterstellung tatsächlich fühlbar gegen die Eltern des A. Also eine tatsächliche ungerechte Schädigung ist diesen wirklich erwachsen.

Dasselbe ergibt sich aus einer andern Erwägung. Bei denen, welche für den in Wirklichkeit entstandenen Schaden, die Heilungskosten und etwaigen Verdienstausfall des B. haftbar sind, läßt sich folgende Rangstufe unterscheiden: In erster Linie ist A. schuldbar und haftbar, in zweiter Linie die aufreizenden Kameraden, in dritter Linie die Eltern des A. Daß nämlich die Eltern des A. auf eine niedrigere Stufe der Haftbarkeit zu stellen sind, als jene Kameraden, geht daraus hervor, daß diese persönliche theologische Schuld tragen, die Eltern des A. aber nur in rein juridischer Schuld und Haftbarkeit, also in loserem Zusammenhang mit dem verursachten Schaden stehen. Allgemeiner Grundsatz aber ist, daß bei ungleichartiger Theilnahme oder Haftbarkeit bezüglich eines Schadens die Entfernteren im Fall geleisteten Ersatzes Regress an die Näherstehenden haben, wenn nicht der Hauptthäter selbst ersatzfähig ist. Also, wenn A. selbst nicht restituiren kann und die Eltern des A. gesetzlich zur Restitution gezwungen werden: dann haben diese im Gewissen die Befugnis, sich an jene aufreizenden Kameraden zu halten; diesen bleibt nur übrig zu sehen, ob und wann A. selber in der Folgezeit ersatzfähig werde und ihnen Vergütung leisten könne, weil sie als consiliarii nur den Ausfall des Thäters selbst zu decken haben.

II. (Kann die Proclamation der Brautleute erfolgen, obwohl die erbetene Dispensation von einem dirimirenden Ehehindernisse noch nicht eingetroffen ist?) Diese Frage wurde in Gesellschaft von Geistlichen der Diöcese Würzburg aufgeworfen und theils bejaht, theils verneint. Einer der selben nannte ein solches Verfahren, solange das Ehehindernis noch bestehe, unlogisch.

Bekanntlich hat das Concil von Trient die von dem IV. Lateran-Concil im Jahre 1215 für die ganze Kirche angeordnete dreimalige Proclamation der Brautleute, welche vor Einsegnung der Ehe stattfinden soll (*antequam matrimonium contrahatur*), zu der seinigen gemacht und eine bestimmte Form hiefür vorgeschrieben (Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1).

Für Lösung unserer Frage kommt, da über obigen Fall kein Canon mit allgemein verpflichtender Kraft besteht, zunächst der Zweck des öffentlichen Aufgebotes in Frage. Dieser ist ein verschiedener, und zwar die Entdeckung von Ehehindernissen, die Verhütung ungültiger Ehen durch ihre Publicität, die Sicherstellung der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, die Röthigung der Kinder, den Consens ihrer Eltern oder Vormünder einzuholen, und die Aufforderung an die Gemeinde, den Segen des Himmels über die Brautleute zu ersuchen. Drittbeheiligten soll hiervon die Möglichkeit des gerechten Einspruchs gegen die beabsichtigte Ehe und der Gestendmachung ihrer Rechte gewährt werden.

Fazt man den ersten und vorzüglichsten Zweck der öffentlichen Verkündigung, der dahingeht, Ehehindernisse leichter zu entdecken, einzig und allein ins Auge, so kann man nicht leugnen, daß es an sich in hohem Grade logisch erscheint, die Proclamationen vorzunehmen, während noch ein anderes Ehehindernis schwebt, und die Dispensation hiefür noch nicht erwirkt ist, da ja die Möglichkeit besteht, daß noch ein und das andere bisher unbekannte Impediment durch den öffentlichen Aufruf entdeckt wird, und in diesem Falle durch die gleichzeitige Einholung der Dispense für sämtliche vernichtende oder ausschiebende Ehehindernisse eine Geschäftsvereinfachung erzielt würde.

Dß die Entdeckung von Ehehindernissen der Hauptzweck der Proclamationen ist, folgt aus der Bestimmung des IV. Lateran-Concils, welche die clandestinen Ehen als unerlaubt verbietet und den Aufruf in der Kirche durch die Priester unter Ansetzung eines entsprechenden Zeitpunktes verordnet „*competenti termino praefinito, ut intra illud qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat*“. Scavini hebt diesen Zweck ausdrücklich als den wichtigsten hervor: *Denunciations matrimonii fuerunt inductae et maxime, ut detegantur, si quae forte exstant, impedimenta* (vgl. Kutschfer).

Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1857, IV, 3). Die Eichstätter Pastoral-Instruction fügt diesem Hauptzweck noch das Gebet für die Nupturienten bei.

Allein der besprochene ursprüngliche Zweck der Proclamation ist nicht der einzige Gesichtspunkt, nach welchem sich die Entscheidung unseres Falles richten muß. Wenn auch keine directe positive kirchliche Bestimmung hierüber im Jus commune vorhanden ist, so spricht doch das Gewohnheitsrecht, die Praxis, man darf wohl sagen aller Diöcesen, und eine Reihe von Gründen, die sich als Schlussfolgerungen feststehender Rechtsfälle ergeben, für die Verneinung der aufgeworfenen Frage. Die Proclamationen sind hiernach erst dann vorzunehmen, wenn die übrigen Vorbereitungen zum Abschluß der Ehe bereits getroffen sind, wenn feststeht, daß die Brautleute nach göttlichem, kirchlichem und staatlichem Recht zur Eingehung der Ehe zugelassen werden können, namentlich wenn kein trennendes oder ausschließendes Impediment vorhanden ist, oder die Dispensation von bekannt gewordenen Hindernissen, wenn sie anders auf menschlichem Rechte beruhen und dispensabel sind, bereits erwirkt ist und sich in den Händen des Pfarrers befindet.

Der erste und entscheidende Grund hiefür liegt darin, daß ein dirimirendes, durch Dispensation noch nicht beseitigtes Ehehindernis die Ehe im Vorans annullirt, ja sie unmöglich macht und das Eheband gar nicht zu Stande kommen läßt, während andererseits die öffentlichen Verkündigungen nach der allgemeinen Ansicht als nächste Vorbereitung zum Abschluß der Ehe zu betrachten sind.

Aus diesem Grunde sollen die Proclamationen auch erst nach dem Brautexamen stattfinden, d. h. wie Retschker erklärt, nachdem der Pfarrer sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der von den Brautleuten beabsichtigten Verbindung kein Hindernis im Wege stehe und sie alles geleistet haben, was die Gesetze des Staates und der Kirche zur Fernhaltung von ungültigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben (a. a. O. S. 25).

Unzweifelhaft geht die Lösung unserer Frage aus der Eichstätter Pastoral-Instruction hervor: Postquam parocho de libero utriusque sponsi consensu bene constat, nullumque ex praemissis examine impedimentum ipsi innotuerit, proclamations instituere potest. In gleichem Sinne spricht sich Phillips aus: „Das Aufgebot wird überflüssig gemacht, wenn bereits durch das Brautexamen sich ein trennendes Ehehindernis ergibt,“ indem er auf die Constitution Benedict XIV. Nimiam licentiam vom Jahre 1743 verweist (Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1862, S. 968). Ueberhaupt hat sich der Pfarrer, wie der große Canonist Papst Benedict XIV. vorschreibt, sobald sich Defecte oder Uebel herausstellen, die dem Abschluß der Ehe entgegenstehen, suspensis interea

denuntiationibus an seinen Bischof um Rath oder um eine Entscheidung zu wenden (bei Kutschker IV, 76). Knopp meint zwar, daß die Anticipation der Proclamationen durch die Dringlichkeit der Umstände gerechtfertigt erscheine, wenn die moralische Gewissheit vorliegt, daß das Ehehindernis am Schluß der Proclamationszeit durch Dispens gehoben sein wird,¹⁾ und Kutschker bemerkt hiezu, dies möge angehen, wo keine gegentheilige Diöcesan-Verordnung bestehet. Allein dies ist unrichtig; einer solchen Verordnung bedarf es nach dem oben Gesagten gar nicht und wird sich mit Ausnahme von wenigen Diözesen keine Bestimmung der Art finden. Eine solche gibt es in der Olmützer Erzdiözese aus dem Jahre 1854; sie schreibt vor, daß Seelsorgpriester, wenn sich ein canonisches, wenn auch nur verbietendes Ehehindernis herausstellt, denuntiationes praescriptas nullo modo ante impedimenti huiusmodi remotionem facere presumant. Wenn durch das entgegengesetzte Verfahren auch Zeit gewonnen und beim Eintreffen der Dispense sofort zur Trauung geschritten werden könnte, so fällt die Motivirung Knopp's „durch Dringlichkeit der Umstände“ doch in sich zusammen, da die Dispensation vom Aufgebot für den Zeitpunkt der eintreffenden Ehehindernis-Dispense aus wichtigen Gründen vom bischöflichen Ordinariat erbeten und unschwer erlangt werden kann. Zudem sprechen noch andere Momente, Mißverhältnisse und Verlegenheiten, die sich aus dem entgegengesetzten Verfahren ergeben würden, für Verneinung der aufgeworfenen Frage. Möglicher Weise wird die erbetene Dispensation von einem Ehehindernis aus irgend welchen Gründen nicht ertheilt; dann müßte, wenn die Proclamationen bereits vorzeitig vorgenommen wären, in der öffentlichen Meinung eine Diffamation der Nupturienten entstehen und würde der Verdacht erweckt, es möchten noch andere, in der That nicht existirende Defecte, Verwicklungen und Impedimente dem Abschluß der beabsichtigten Ehe entgegenstehen. Ferner wird das vorhandene Aufgebot hinfällig, wenn sich die erwartete Dispensation in Folge der in Rom zu Ostern und im Herbst üblichen Gerichtsferien wider Erwarten lange hinauszieht. Wird hiedurch die in verschiedenen Diözesen verschieden angezeigte Frist, welche nach dem römischen Rituale, wie auch in der Diözese Würzburg, zwei Monate, in Österreich allerdings sechs Monate (Instruction für die geistlichen Gerichte § 64) beträgt, überschritten, so sind die drei Proclamationen zu wiederholen oder von der bischöflichen Oberbehörde Dispensation hievon zu erwirken.

¹⁾ So Kutschker, Cherecht IV, 25 ohne nähere Angabe, wo Knopp dieses sagt. In den beiden mir zur Verfügung stehenden Ausgaben von Knopp's katholischem Cherecht, Sulzb. 1852, B. II, S. 151, und Regensburg 1873, S. 415, kann ich dies nicht finden, und spricht sich Knopp bestimmter aus als irgend ein anderer Canonist. Siehe die Stellen am Ende der Abhandlung.

Aus alldem geht hervor, daß die frühzeitige Vornahme der Proclamationen vor erlangter Dispense von einem Ehehindernis zwecklos, anstößig und ärgernd wäre.

Das Gleiche ergibt sich aus der Verordnung, daß, wenn beide Brautleute verschiedenen Diözesen angehören, nicht eher verkündigt werden solle, als bis ein Zeugnis des betreffenden Ordinariates de statu libero beigebracht ist, d. h. darüber, „daß durch gerichtliche Abhörung von Zeugen ermittelt worden ist, es stehe kein Ehehindernis im Wege“ (Phillips, Lehrb. des K.-R. 969 mit Berufung auf ein Decret der Congreg. Rom. Inquis. v. J. 1670). Bestimmt noch spricht sich Schulte aus: Wird dem Pfarrer ein Impediment auf glaubhafte Weise mitgetheilt, so muß er mit dem ferneren Aufgebot oder der Trauung bis zur Entscheidung des Ordinariates oder der ertheilten Dispens einhalten und an den Bischof berichten (Handb. des kath. Echerechtes, Gießen 1855, S. 54, ohne sich jedoch auf eine Autorität zu beziehen). Am klarsten findet sich die Lösung bei Knopp: Wird ein Ehehindernis glaubhaft zur Anzeige gebracht, so liegt es in der Amtspflicht des Pfarrers, sogleich alle Schritte zu thun, damit die fragliche Ehe vor der Beseitigung der Hindernisse nicht abgeschlossen werde. Es ist namentlich die Verkündigung derselben nicht vorzunehmen, und wenn diese bereits begonnen, so ist sie einzustellen, falls sie aber schon dreimal geschehen ist, darf kein Ledigschein ausgestellt werden.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Heinrich Rihl.

III. (Restitutionspflicht bei Beschlagnahme des Vermögens durch den Staat.) Joseph hat sich der Militärpflicht entzogen, da er vor Eintritt derselben auswanderte und zur Erfüllung derselben nicht in die Heimat zurückkehrte. Von den Gerichten wird deshalb sein Vermögen mit Beschlag belegt. Bei der Erbtheilung übergehen die Eltern denselben aber vollständig oder fügen höchstens die Bemerkung bei, dieser Sohn habe sein Vermögen schon ganz erhalten. Aus Vorsicht aber geben die Eltern auch den andern Kindern nur ein geringes Erbe und bezeichnen die übrigen Erbstücke als deren Erspartes, damit das Gericht jedenfalls nur einen geringen Theil des Vermögens an sich ziehen könne. Die Eltern und auch die Geschwister des Joseph glauben damit nichts Sündhaftes gethan zu haben und lassen sich schwerlich von dem Gegentheil oder von der Restitutionspflicht überzeugen, da es ja nur den so reichen Staat betreffe. Wenn nun auch bei der wirklichen Theilung des Vermögens der Staat resp. das Gericht wirklich seine Ansprüche aus irgend einer Ursache z. B. Unachtsamkeit nicht geltend macht: sind die Eltern an das Ungleiche ihrer Handlung oder an die Restitutionspflicht zu mahnen? oder ist dies bei Einem oder dem

Andern derselben, das etwa Bedenken hat, zu thun? wie weit wäre diesem eine Verpflichtung aufzuerlegen?

So lautet der der Linzer Quartalschrift vorgelegte *Casus*, dessen Beantwortung die Redaction von uns gewünscht hat. Um die Beantwortung der Frage uns zu erleichtern, formuliren wir sie uns also: 1. Besteht hier überhaupt eine Restitutionspflicht? 2. Soll der Geistliche bei gegebener Gelegenheit daran mahnen?

I. Die neueren Militär- und Strafgesetze bestimmen nicht bloß Strafe für den Fall, daßemand, der wirklich conscribirt war, desertirt, sondern auch für den Fall, daßemand durch unerlaubte Auswanderung sich der Militärpflicht entzieht. So bestimmt z. B. das deutsche Strafgesetzbuch § 140, Abs. 1: „Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 300 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Das Vermögen des Angehuldigten kann, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angehuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.“ Wir wollen hier die etwas heikle Frage, ob die modernen Militärge setze überhaupt als gerecht angesehen werden können, eine Frage, die von mehreren verneint wird, unberührt lassen; aber mit vollem Rechte kann man behaupten, daß sie allgemein gesprochen bloße Pönalgesetze sind, daß also wer ohne Anwendung ungerechter Mittel der Militärpflicht sich entzieht, nicht sündigt. Noch weniger kann das Gesetz, nicht ohne Erlaubnis vor Ableistung der Militärpflicht auszuwandern, für mehr als ein Pönalgesetz angesehen werden. Man kann hier mit Gury, cas. conc. I. n. 759 sagen: *Si in aliam patriam se conferret, ut ibi vitam degeret, nullo modo peccaret, quia lege patriae suae absens non stringeretur, cum lex extra territorium suum extendi nequeat.* Es mag im Interesse des Staates gelegen sein durch solche Strafen den zahlreichen Versuchern, sich der Militärpflicht zu entziehen, zu wehren, und es ist ja schon der schlimmen Folgen wegen jedem Militärpflichtigen zu ratzen, daß er sich stelle; aber sobaldemand in der Absicht, dauernd seinen Aufenthalt außerhalb seines bisherigen Vaterlandes zu nehmen, sein Vaterland verläßt, hört er auf den Gesetzen desselben unterworfen zu sein, kann also dieselben nicht mehr übertreten. Wir haben es also auch in unserem Falle nur mit einem Pönalgesetze zu thun, das der Staat infofern vollzieht, als er das Vermögen des Betreffenden mit Beschlag belegt. Damit eine solche Beschlagnahme verbindlich werde, ist nothwendig: 1. Die richterliche Sentenz, welche sie ausspricht, 2. der

wirkliche Zahlungsbefehl. Aber auch wenn diese doppelte Sentenz erfolgt wäre, so verpflichtet sie nicht dazu die Güter auszuliefern, daß der Angeklagte etwa nicht sie heimlich an sich ziehen könnte, sondern sie gibt dem Staate nur das Recht sie durch seine Beamten einzuziehen. Ist diese Einziehung wirklich erfolgt und dies Vermögen in den ungestörten Besitz des Staates gelangt, so hat der Schuldige nicht mehr das Recht sie mit List oder Gewalt wieder an sich zu bringen, da er Eigentums- und Besitzrecht an ihnen vollständig verloren hat. Würde er sie daher später stehlen, so wäre er restitutionspflichtig. Die Autoren begründen ihre Anschauungen damit, daß Geldstrafen, Confiscationen in der Regel nicht den primären Zweck haben den Staat zu bereichern, sondern die Gesetzes-Uebertritung zu strafen. Wer darum durch Betrug und Lüge die richterliche Sentenz hindert oder vor der Vollstreckung sein Vermögen bei Seite schafft, sündigt nicht gegen die justitia commutativa, sondern höchstens gegen die Wahrheit und die justitia legalis. Und zwar gilt dies sowohl vom Angeklagten, als von denen, die dazu mithelfen. So Lessius, R. et J. I. 2. c. 12 dub. 18. n. 134, Salm. tr. XIII. de rest. c. 1. p. IV. n. 104 mit andern. Wo aber keine Verlezung der justitia commutativa, da auch keine Restitutionspflicht.

Gehen wir nun auf die Beurtheilung unseres concreten Falles über. Der Angeklagte besitzt noch gar kein Vermögen, sondern hat solches erst von den Eltern zu erwarten. Der Staat hat nun sicher kein Recht, von den Eltern zu verlangen, daß sie zu seinem Gunsten und zur Zahlung seiner Strafforderung dem ausgewanderten Sohne den gleichen Anteil geben wie den übrigen Kindern; denn die Eltern sind auch sonst nicht ex justitia verpflichtet jedem Kinde den gleichen Anteil zu geben. Es könnte sich also höchstens um den gesetzlichen Pflichttheil handeln, welcher nach dem betreffenden Landes-Gesetz jedem Kinde gebührt. Dieser Pflichttheil wird in vielen Fällen wirklich schon ausgefolgt sein durch dasjenige, was der Betreffende vor, zur oder nach der Flucht empfangen hat. Aber auch abgesehen davon ist in unserem Falle noch gar kein Zahlungsbefehl erfolgt; es bleibt erst abzuwarten, bis nach dem Tode der Eltern der Fiscus das Vermögen einfordert, (was, wie mir ein praktischer Jurist von seinem Amtsbezirke versicherte, in der Regel nur geschieht, wo ein bedeutender Nachlaß vorhanden ist.) Solange also der Fiscus die Zahlung nicht urgirt, kann von einer Verpflichtung nicht die Rede sein. Aber wenn nun auch wirklich die Eltern und Geschwister durch ihr lügenhaftes Vorgehen die Einziehung des vom Fiscus beanspruchten Vermögenstheiles hindern, so haben sie damit meiner Ansicht nach nur gegen die Wahrheit und allenfalls gegen die justitia legalis gehandelt, nicht aber gegen die justitia commutativa. Dazu kommt hier noch in Betracht, daß es eben die Eltern und Geschwister sind, die man

doch nicht verpflichten kann, zur Bestrafung ihres Angehörigen mitzuwirken. Also haben sie auch keine Restitutionspflicht gegen den Fiscus. Sie wären aber verpflichtet, dem Bruder seinen Anteil, wenn er nicht darauf verzichtet, hinauszuzahlen.

II. Aus dem Gesagten löst sich von selbst die zweite Frage: Ob der Geistliche die Betreffenden an ihre Pflicht mahnen solle. Da wir eine Restitutionspflicht gar nicht anerkennen, so braucht der Geistliche keine aufzuerlegen, resp. wenn er gefragt wird, hätte er davon freizusprechen. Aber auch wenn Restitutionspflicht bestünde, so ist Demand, der bona fide ist, nur dann zu mahnen, wenn Hoffnung auf Erfolg ist. Bona fides ist hier leicht zu präsumiren, Hoffnung auf Erfolg keine, wie die species facti selbst zeigt. Also ist die Mahnung zu unterlassen. Wenn Demand wirklich fragen würde, müßte man zwar die Wahrheit sagen, aber weil hier nur wenig Erfolg zu hoffen ist, nicht weiter als die Frage lautet.

Im Anschluß an die oben besprochenen Prinzipien und zu deren Beleuchtung möchte ich einen andern Casus folgen lassen: „Trotz des Verbotes, welches die Vieheinfuhr über die österreichische Grenze nach Deutschland untersagt, führen zwei Viehhändler ein prächtiges Paar Ochsen aus Böhmen nach Bayern ein. Schon glauben sie sich geborgen, als sie von zwei Grenzwächtern bemerkt und verfolgt werden. Sie fliehen nun mit Zurücklassung ihrer Ochsen, welche von den Grenzwächtern im Triumph in das nächste Dorf geführt und dort im Stall des Wirthshauses eingestellt werden. Aber auch unsere beiden Viehhändler kommen auf Umwegen in das betreffende Dorf und Wirthshaus und während die beiden Wächter des Gesetzes bei Bier sich des gelungenen Fanges freuen, führen die beiden Händler unter stillschweigender Zustimmung des Wirthes und seines Personals ihre Ochsen wieder aus dem Stalle und bringen sie in Sicherheit. Sind die Händler oder die Wirthsleute restitutionspflichtig?

Die Händler sind nicht restitutionspflichtig; denn wenn ihnen die Ochsen auch weggenommen worden, so war der Fiscus noch nicht in ihren ungestörten Besitz (*pacifica possessio*) gelangt; die beiden Schmuggler haben also auch das Recht des Fiscus nicht verletzt, sind also nicht restitutionspflichtig. Ebensowenig aber auch der Wirth mit seinen Leuten, weil überhaupt keine Verlezung der *justitia commutativa* vorliegt.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. (Der Seelsorger und das Rosenkranzgebet.)

Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß das christliche Volk sich allerorten wieder mehr einer so echt katholischen Andachtsübung, wie das Rosenkranzgebet ist, zuwendet. Der Seelsorger hat ohne Frage diese Strömung nicht nur zu fördern, sondern auch zu

leiten und zu regeln. Denn gerade auf dem Gebiete der Andachtsübungen pflegen sich den Zeitbewegungen so leicht gewisse störende Einseitigkeiten, Irrthümer und ungeläuterte Bestrebungen anzuheften.

Solches trifft unseres Erachtens auch gegenwärtig, wenigstens an manchen Orten, bei Verbreitung des Rosenkranzes zu. Es gibt Gegenden, wo alle Welt nur mehr eine bestimmte Art von Rosenkränzen, die sogenannten Kreuzherren-Rosenkränze, will, wegen der vermeintlichen Vortheile derselben. Terminirende Ordensbrüder und Collectanten für gute Zwecke sind beslissen oder auch gezwungen, sie zu führen, um die reichlicher Gebenden mit dem augenblicklich „Gangbarsten“ auszeichnen zu können. Förderinnen frommer Vereine vermitteln vielerorts eifrig die Bestellungen, resp. Segnungen dieser Rosenkränze. Devotionalien-Handlungen annonciren ihre Bereitwilligkeit zur Einholung dieser Abläfzweife.

Es soll nun dem sogenannten Kreuzherren-Rosenkranze als Gebet- und Abläfzmittel nicht zu nahe getreten werden —, aber Eins ist doch festzuhalten und den Gläubigen zu sagen: Der vom heil. Vater wiederholt und so dringend empfohlene Rosenkranz ist er nicht. Das ist vielmehr der Rosenkranz des heil. Dominicus mit seinen bestimmten Gesetzen und Geheimnissen. Um die Kreuzherren-Ablässe zu gewinnen, braucht man nämlich nur eine beliebige Anzahl Pater oder Ave ohne Geheimnisse an einer mit diesen Ablässen belegten Rosenkranzschnur zu beten. Es ist also ein anderes Gebet, als der eigentliche Rosenkranz. In ähnlicher Weise lassen sich auch Ablässe in rasch wachsender Zahl gewinnen, wenn man kurze Stoßgebetlein, die vielfach mit einem Abläfz von mehreren hundert Tagen versehen sind, in rechter Verfassung wiederholt spricht.

Allein auch was die Ablässe der Rosenkränze angeht, herrscht vielfach Unklarheit und Irrthum. Mehrfach herrscht die Meinung, daß man die Dominicaner-, Kreuzherren-, Brigitten- und sogenannten päpstlichen Ablässe cumulative durch ein Abboten gewinnen könne, wenn der Rosenkranz nur für alle diese Zwecke von einem dazu bevollmächtigten Priester gesegnet sei. Dem ist aber nicht so; die Intention hat sich vielmehr beim Beten an einem solchen Rosenkranze auf eine bestimmte Art dieser Ablässe zu richten, sonst werden bei demselben gar keine Ablässe gewonnen. — Die eigentlichen (Dominicaner-)Rosenkränze aber bieten im Allgemeinen die zahlreichsten Ablässe, wie das ja auch von vornehm herein angemessen scheint. Dieser Rosenkranz ist aber auf das Innigste verbunden mit der Rosenkranz-Bruderschaft. Den Mitgliedern dieser Bruderschaft sind unter ähnlichem Privileg, wie bei den Kreuzherren-Ablässen — daß sie nämlich nicht den ganzen Rosenkranz (fünf Gesetze) in einem Zuge abzubeten brauchen, sondern sich Unterbrechungen gestatten dürfen — ungleich mehr Ablässe gewährt, als etwa der Kreuzherren-

oder Brigitten-Rosenkranz bietet. Beispielshalber allein bei Aussprechung des Namens Jesus in jedem Ave fünf Jahre und fünf Quadragesen neben jenem dem Ave als solchen eigenen Ablasse. Schon dieses allein geht in die Tausende, während beim Kreuzherren-Rosenkranze 500 Tage gewonnen werden. Dann: 60 Tage bei Verrichtung eines jeden (pflichtmäßigen oder gerathenen) Werkes der Liebe oder Frömmigkeit; ja für das bloße Tragen eines geweihten Dominicaner-Rosenkranzes (im Stande der Gnade natürlich und zu Ehren der heiligsten Jungfrau) täglich ein Ablauf von — sage und schreibe — 100 Jahren und 100 Quadragesen; u. a. m. (Vgl. „Marien-Psalter“, A. Laumann, Dülmen, Jg. 1887, Heft 5.)

Der „Marien-Psalter“ hat oft Gelegenheit gehabt, vor Verwirrung und Irrthum aus Anlaß der Kreuzherren-Rosenkränze zu warnen. Es dürfte Sache der Seelsorger sein, ein Gleiches zu thun, damit nicht das christliche Volk, in der Meinung, dem Rufe des heil. Paters zu folgen, ein zwar ähnliches aber nicht völlig gleiches Gebet verrichte und, in der Meinung, reiche Ablässe zu gewinnen, reichere fahren lasse.

„Die Verwirrung“, schreibt der „Marien-Psalter“ a. a. D. über den berührten Punkt, „kommt daher, daß nicht gehörig unterschieden wird zwischen den Ablässen, welche die Mitglieder der (mit dem so dringend empfohlenen Rosenkranze des heil. Dominicus innig verbundenen) Rosenkranz-Bruderschaft gewinnen und denjenigen, welche alle Gläubigen, ohne Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft zu sein, am Dominicaner-Rosenkranze gewinnen können. Aber auch selbst letztere können durch das Beten desselben noch mehr gewinnen als 100 Tage Ablauf für jedes Pater oder Ave. Wir behalten uns vor, ein andermal die Ablässe für die einen wie für die anderen genauer auseinanderzusehen.“ Schreiber dieses kann gegenwärtig nicht angeben, ob letzteres bereits in den folgenden Hefthen geschehen sei.

Vielleicht dürfte es auch an der Zeit sein, unsere Beter zu belehren, daß sie überhaupt bei Auswahl ihrer Gebete auf die Ablässe nicht so ausschließlich zu sehen haben und manche Verfasser unserer frommen Schriften daran zu erinnern, daß gar zu peinliche mathematische Berechnungen und Vergleiche bei Gewinnung geistlicher Vortheile durch die christliche Klugheit nicht geboten sind, wohl aber den rechten Geist und die Disposition für die Erlangung derselben verdächtig machen.

B.

Nota: Um die Vortheile der Rosenkranz-Bruderschaft zu genießen, braucht man bloß eingeschrieben zu sein und wöchentlich einmal das Rosarium (15 Gezege) zu beten mit beliebigen Unterbrechungen. Hierbei zählen mit Rosenkränze oder Theile desselben, die zu bestimmten Zwecken oder unter welchem Titel auch immer pflichtmäßiger Weise gebetet werden, wenn nur am Ende der Woche alle 15 Gezege absolviert sind. Vgl. Schneider: „Die Ablässe“, 8. Aufl.

V. (Kann der Sohn für dem eigenen Vater beim Gewerbe oder Geschäfte geleistete Dienste einen Lohn in Anspruch nehmen?) Mr., ein Schuster, hat zwei Söhne; der jüngere erlernte das Schlosserhandwerk, der ältere X. arbeitet seit fünfzehn Jahren als Geselle bei seinem Vater. Einen Lohn hat X. nicht empfangen, aus Schen vor dem Vater auch nie beansprucht. Nun stirbt Mr., ohne eine Disposition über seine Hinterlassenschaft getroffen zu haben; — die Mutter ist schon längere Zeit tot — und X. eignet sich als Entschädigung für die dem Vater geleisteten Dienste 200 Mark an, natürlich ohne Wissen seines Bruders. Ist X. zur Restitution an seinen Bruder verpflichtet?

X. ist ohne allen Zweifel restitutionspflichtig, wenn er schon in irgend einer Weise hinreichende Entschädigung für seine Arbeiten gefunden hat. So wäre z. B. ein Kind für seine Dienstleistungen vollständig entschädigt, wenn sämtliche Geschwister in dem Geschäfte des Vaters thätig sind. Die Entschädigung ist in der Vergrößerung des dem einzelnen Kinde zufallenden Erbtheiles gegeben, welche durch die gemeinsame Arbeit der Geschwister erzielt wurde. In unserem Falle trifft das Gegentheil zu. Ferner sind die Dienstleistungen des Kindes durch den von dem Vater gewährten Lebensunterhalt compensirt, wenn der Ertrag seiner Arbeit die Kosten seines Unterhaltes nicht übersteigt. Dieses Moment ist bei X. wenigstens für die ersten Jahre nach der Lehrzeit, ungefähr für die Dauer der Minderjährigkeit, in Betracht zu ziehen.

Hat X. aber keinerlei Vergütung empfangen, so bleibt zu untersuchen, ob er überhaupt seinem Vater gegenüber einen Anspruch auf Lohn erheben konnte. Dieses Recht stand ihm aber offenbar zu, wenn er nicht verpflichtet war, unentgeltlich für seinen Vater zu arbeiten. — „Dices: Filius iure naturali tenetur servire parentibus sine stipendio; ergo. — Respondeo negando antecedens, nisi pater egeat, vel alii filii etiam patri lucentur.“ (Lessius, de iust. et iur. L. II. c. II. n. 81.) Abgesehen von der letzteren Bedingung, deren Grund vorhin angegeben wurde, sind demgemäß die Kinder zur unentgeltlichen Arbeit im Interesse ihrer Eltern naturrechtlich nur dann verpflichtet, wenn die Eltern sich irgendwie in Noth befinden. Diese Ansicht stimmt auch vollständig mit den Prinzipien des hl. Thomas von Aquin, welcher ausdrücklich lehrt: „Per se . . . debetur patri a filio reverentia et obsequium.“ (Summa theol. II. II. q. 101. a. 2. c.) „Sed quod filius aliquid conferat patri, hoc est per accidens ratione alicuius necessitatis instantis, in qua tenetur ei subvenire“ (l. c. ad 3.¹⁾)

¹⁾ Ebenso entscheiden: Alexander de Hales, Sum. theor. P. III. q. 33. membr. 4. a. 1.; Petr. Lombardus Lib. III. sentent. Dist. 37.; Suarez, de

Die Kinder schulden den Eltern, sobald diese in eine Nothlage gerathen, Unterstüzung, aber keineswegs eine Hilfeleistung, die nur Gewinn von Geld und Gut bezweckt. Die Eltern sind eben nicht der Sorge ihrer Kinder anvertraut, noch sind die Kinder den Eltern gegeben, damit diese einen zeitlichen Vortheil durch dieselben erzielen, vielmehr ist das Verhältnis umgekehrt: Aufgabe, Pflicht der Eltern ist es, für das Fortkommen der Kinder zu sorgen. „Nec enim debent filii parentibus thesaurizare“, heißt es II. Cor. XII, 14., „sed parentes filiis.“ Wollte man aber die Kinder verpflichten, ohne jegliche Vergütung im Dienste ihrer Eltern selbst dann zu arbeiten, wenn ihre Dienstleistungen für die Eltern resp. für die Familie vollständig entbehrlich sind, so würde damit dem Kinde die Pflicht aufgebürdet, zur „Bereicherung“ seiner Eltern beizutragen.

Legt denn die Dankbarkeit dem Kinde nicht die Verpflichtung auf, den Eltern seine Dienste ohne Entschädigung zu gewähren? „Quamdiu est in domo paterna“, schreibt Billuart, filius videtur (!) ex gratitudine et pietate patri debita ad obsequiales operas obligatus“ (de iust. et iur. Diss. III. art 4.) Wir entgegen mit den Worten des hl. Thomas: „Benefactori in quantum huiusmodi debetur honor et reverentia sed per accidens debetur subventio, si indigeat.“ (l. c. q. 106. a. 3.) Dieses Prinzip findet auch auf das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern Anwendung, wie aus folgender Stelle der Summa theol. des Heiligen hervorgeht: „In casu necessitatis filius obligatus est ex beneficiis susceptis, ut parentibus maxime provideat.“ (l. c. q. 26. a. 9. ad 3.) Durch Ehrfurcht und Folgsamkeit äußert das Kind schon tatsächlich fortwährend seine Dankbarkeit gegen die Eltern. Freilich „ist kein Mensch im Stande, die den Eltern gebürende Dankeschuld vollständig abzutragen; wer aber in ihrer Verehrung sein Möglichstes thut, der gilt schon für einen rechtschaffenen Menschen. Für Wohlthätigkeit ist Ehre der lohnende Anteil, für Bedürftigkeit dagegen ist Abhilfe der ihr zukommende Anteil.“ (Aristoteles, Ethic. Nicom. VIII, c. 14.)

Naturrechtlich sind demnach die Kinder nur dann verpflichtet, den Eltern ihre Dienste zu gewähren, sie zu unterstützen, wenn die Eltern für ihren eigenen oder ihrer Familie Unterhalt oder aus einem anderen Grunde auf die Hilfe der Kinder angewiesen sind. Für Dienstleistungen, zu denen man nicht verpflichtet ist, kann aber offenbar eine Entschädigung beansprucht werden. Arbeitet also das Kind in dem Dienste der Eltern, obgleich diese seine Hilfe nicht be-

dürfen, so ist demselben das Unrecht auf Lohn zuzusprechen, und zwar, wie uns scheint, auch dem Minderjährigen. Denn der Umstand, daß der Minderjährige unter der väterlichen Gewalt steht, ändert nichts an den erörterten Pflichten und Rechten des Kindes. Die Befugnisse, welche der Vater krafft der väterlichen Gewalt besitzt, erstrecken sich ja nur auf die Erziehung und auf die häussliche Zucht, das ius regendi familiam, (Liberatore, I. c.; Zigliara, Philosoph. moral. P. II. lib. 2. c. 1. art. 5. n. 1. und art. 6. n. 3.; Balmes, Ethik, n. 149.; Tongiorgi, Instit. philos. mor. n. 404.¹⁾) stehen also in keiner Beziehung zu denjenigen Arbeiten des Kindes, welche ausschließlich auf Vermögenserwerb abzielen; somit kann aus der väterlichen Gewalt ein Unrecht auf die in Rede stehenden Dienstleistungen des Kindes nicht gefolgert werden. Wenn man aber auch principiell dem Minderjährigen einen Anspruch auf Lohn zugestehst, so wird doch dieses Recht in der Regel gegenstandslos, weil der vom Vater gewährte Lebensunterhalt, zu welchem unter den heutigen Verhältnissen auch wohl ein Taschengeld zu rechnen ist, in den meisten Fällen eine genügende Entschädigung für die geleisteten Dienste bildet.

Für das Unrecht des Kindes auf Lohn im Dienste des Vaters haben sich viele, sehr angesehene Theologen ganz entschieden ausgesprochen, indem sie als Beweisgrund unter anderen das eben aufgestellte naturrechtliche Prinzip anführen: „Jure naturae non tenetur filius laborare pro patre non indigente.“²⁾ Allerdings

¹⁾ Es ist eben zu beachten, daß die väterliche Gewalt, soweit sie auf dem Naturrecht gründet, sich mit der patria potestas des Civilrechtes keineswegs deckt. „Effectus patriae potestatis alii sunt a iure naturae, alii a iure civili. Jure naturae parentes habent ius et officium simul educandi, instituendi et corrigendi per moderatas poenas proprios filios. Jure vero civili haec habent: 1. quoad filiorum bona, ut ipsi ea administrent et eorum usumfructum percipiant, sub certis tamen regulis etc.“ So Scavini, (Theol. mor. Tract V. Disp. I. n. 316.) Der Umfang der väterlichen Gewalt ist durch die bürgerlichen Gesetze nicht immer in derselben Weise bestimmt worden; „im Allgemeinen aber kann man sagen, daß die Tendenz der Beschränkung vorhanden war, indem man ihr (der väterlichen Gewalt) nur das für die Erziehung und Ernährung der Kinder und die gute Ordnung in der Verwaltung der häuslichen Angelegenheiten durchaus Nothwendige ließ.“ (Balmes I. c. n. 152.) Das französische Civilgesetz-Buch betrachtet die Autorität, welche den Eltern gegenüber ihren Kindern zuteht, geradezu nur als ein Correlat der Pflicht, für das geistige und körperliche Wohl der Kinder nach Kräften zu sorgen und dieselben, sowie das Vermögen, welches sie etwa erwerben sollten, unter ihren wirksameu Schutz zu nehmen. Wenn aber das Gesetz den Eltern bis zu einem gewissen Alter der Kinder die Nutzung an deren Vermögen gestattet, so ist dies geschehen in der Voraussetzung, daß die Eltern geneigt sein werden, diese Nutzungen zum Besten ihrer Kinder zu verwenden. (Bauerband, Institut. des französl. Civilrechtes § 85 u. § 87.)

²⁾ Aus der Zahl der älteren Autoren citiren wir folgende: Angelus, Summa v. Peculium n. 11; Lessius I. c.; Busenbaum, Med. theol. mor. III. Tr. V. c. 1.; Salmanticenses, P. IV. n. 45; Lugo, de iust. et iur. I. Disp. V. n. 42 (cit. bei Marres, de iust. n. 35); Pontas, Dictionn. des cas de consc.

wurde diese den Ansprüchen des Kindes günstige Meinung von anderen befämpft, z. B. von Laymann I. c., Billuart I. c., Mazotta, Theol. mor. Tr. III. Disp. I. n. 6. Faßt man jedoch die Art und Weise, in welcher diese Autoren ihre Entscheidung begründen und einschränken, näher in's Auge, so ergibt sich die Thatsache, daß dieselben mit den ausgesprochenen naturrechtlichen Grundsätzen vollständig übereinstimmen. Sie bestreiten nämlich das Unrecht des Kindes keineswegs absolute, sondern nur insoweit der Erwerb des Kindes unter die sog. bona propositio fällt d. h. durch Verwerthung des väterlichen Vermögens, durch Handelsgeschäfte mit dem Eigenthume des Vaters gemacht wurde. Diese ihre Entscheidung gründen sie jedoch nicht auf das Naturrecht, sondern ausschließlich oder wenigstens vornehmlich auf folgende Bestimmung des römischen Rechtes: „Sancitum est a nobis, ut, si quid ex re patris filio obveniat, hoc . . . totum parenti acquiratur.“ Durch diesen Rechtsgrundsatz werde dem Kinde nicht nur jegliches Unrecht an dem Gewinne, sondern auch das Recht auf Entschädigung für seine Mühevaltung genommen, weil der ganze Gewinn, also auch soweit derselbe durch den Fleiß des Kindes erzielt ist, dem Vater zugesprochen werde (Patuzzi, Theol. mor. Tr. de iust. c. VI. n. 7.). Sobald dagegen der Gewinn vorzüglich durch die Arbeit des Kindes erlangt wurde, aber weniger als Ertrag des väterlichen Eigenthums zu betrachten ist, stehen auch sie nicht an, dem Kinde ein strictes Recht wenigstens auf Lohn zu gewähren. Daher unterscheiden sie zwischen den einzelnen Erwerbszweigen und geben dem im Dienste des Vaters beschäftigten Handwerker (Schreiner, Schneider, Zimmermann u. s. w.) und Künstler das Recht auf Lohn, während sie es dem Sohne eines Kaufmannes oder Wirthes verweigern, weil im ersten Falle der Gewinn vornehmlich der Arbeit des Kindes, im letzteren dagegen dem Eigenthume des Vaters zuzuschreiben ist. Laymann und Billuart bemerken noch ausdrücklich, diese Ansicht sei „communis Doctorum sententia.“

Die älteren Autoren bestreiten also das Recht des Kindes keineswegs an und für sich, vom Standpunkte des Naturrechtes aus; die Distinction, durch welche sie unsere Frage beantworten, stützt

v. Compensation V; Habert, de iust. P. I. c. 17. q. 12.; Elbel, n. 77.; Collet, Institut. theol. III. de iust. c. II.; Angelus a. S. Maria, Breviar. mor. Carmel. P. II. Tr. 21. Sect. 4, 2.; Molina, welchen der hl. Alphonsius citirt, bezeichnet die Ansicht dieser Autoren als sententia communior. — Antoine, Theol. mor. III. P. III. c. 5. qu. 43; Reiffenstuel, Theol. mor. P. II. Tr. I. Dist. V. n. 27 u. A. gewähren dem Kinde das Recht auf Lohn, bestreiten aber die Berechtigung zur compensatio occulta, wenn dasselbe nicht ausdrücklich einen Lohn von dem Vater verlangt hat. — Amort, Theol. mor. Tr. III. Sect. VIII. n. 22. gibt dem Großjährigen das fr. Recht.

sich vielmehr auf die Voraussetzung, daß dem Kinde das Recht auf Entschädigung für seine Dienste an sich zukommt. Eben deshalb interpretieren sie die angeführte Bestimmung des römischen Rechtes auch so strenge als möglich; denn schließlich ist der Gewinn, den ein Schuster oder Schreiner im Dienste seines Vaters macht, doch immerhin nur durch Bearbeitung des dem Vater gehörigen Materials erzielt, also ein *lucrum ex re patris proveniens*. Uebrigens geben einzelne unter ihnen auch ausdrücklich zu, daß die Kinder zur unentgeltlichen Arbeit naturrechtlich nur dann verpflichtet sind, wenn die Eltern „bedürftig und unfähig“ sind, selbst sich zu ernähren.“ (Laymann I. c., Antoine I. c.)

Wir stellen nun folgenden Schluß auf: Wo durch die bürgerlichen Gesetze die Vermögensrechte der Kinder nicht in einer dem römischen Rechte ähnlichen Weise geregelt sind, würde mithin auch nach Ansicht der strengerer Richtung unter den älteren Theologen das Kind an und für sich ein Recht auf Lohn im Dienste seines Vaters besitzen. Nun enthalten aber die neueren Gesetzgebungen (z. B. das französische, österreichische, niederländische Gesetz) keinerlei Bestimmungen, durch welche dem Kinde das Anrecht auf Lohn entzogen wird; vielmehr lassen die vorhandenen Bestimmungen über die Vermögensrechte der Kinder das Gegentheil als entsprechend dem Geiste dieser Gesetze erscheinen. (cf. Anmerk. 2.) Mithin ist es der Ansicht der älteren Theologen gemäß, wenn heutigen Tages dem Kinde ein Recht auf Lohn zuerkannt wird, wosfern dasselbe nicht durch die Nothlage der Eltern oder der Familie zur Hilfeleistung verpflichtet ist oder nicht schon anderweitig, z. B. in dem Lebensunterhalte, der Vermehrung seines Erbtheiles genügende Entschädigung findet.¹⁾ Thatsächlich treten auch sehr viele neuere Autoren für das Anrecht des Kindes ein.²⁾

Besitzt aber das Kind ein Recht auf Lohn, so versündigt es sich nicht gegen die Gerechtigkeit, ist also nicht restitutionspflichtig, wenn es sich heimlich, gegen den Willen des Vaters, den ihm gebührenden Lohn aneignet.³⁾ Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese geheime Schadloshaltung erlaubt sei. Solange das Kind als Glied der Familie im elterlichen Hause lebt, bleibt es verpflichtet, dem Vater in Allem zu gehorchen, was sich auf die häusliche Zucht bezieht oder dem Wohle, dem Frieden der Familie dienlich ist. Daher schreibt Marres I. c. „*Unde (filius) compensatione occulta contra sagacem*

¹⁾ „In iure nostro etiam ex antiquorum theologorum mente filius stipendum pro labore cum patre praestito ex stricto iure sibi competens postulare potest.“ (Marres, I. c.) — ²⁾ Wir nennen: Carrière, de iust. et iur. n. 73; van den Velder, Princ. theor. mor. I. n. 98.; Marres, I. c., welcher Bouvier, Receveur, Vernier, Lyonnet, van Egeren citirt; Pruner, Moraltheol. Seite 499 und Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 889 geben wenigstens dem Großjährigen das fr. Recht. — ³⁾ So Lehmkuhl, Marres, Angelus, Lessius, Pontas etc.

patris voluntatem utendo, etiamsi iustitiam non offendat, pietatem tamen in re, quae ad familiae pacem multum confert, laedere potest."

Um nun zum Schluß den eingangs proponirten Fall in Kürze zu lösen, so ist X. berechtigt, zum Mindesten für die Arbeit, welche er von dem Beginne seiner Großjährigkeit an dem Vater geleistet, denjenigen Lohn zu beanspruchen, welcher für ähnliche Arbeiten gewöhnlich gegeben wird, vorausgesetzt, daß der Vater auf seine Hilfeleistung nicht angewiesen war; jedoch muß er die Kosten seines Lebensunterhaltes (Nahrung und Kleidung) in Abzug bringen. Hat er sich innerhalb dieser Grenzen entschädigt, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet.

Herzogenrath (Rheinpreußen).

Pfarrer Stephinsky.

VI. (Irritation eines Gelübdes.) Fidelis, ein arbeitsamer, folgsamer und treuer Knecht, fällt in eine gefährliche Halskrankheit. Der Dienstherr, voll Furcht, den braven Knecht zu verlieren, sagt zu demselben: Fidelis, mache Gott dem Herrn das Gelübde, sobald dir die liebe Gesundheit wieder geschenkt wird, eine Wallfahrt nach A. zu Ehren der hh. Cosmas und Damian zu unternehmen. Dadurch veranlaßt, gelobt der Knecht mit hinreichender Überlegung die gedachte Wallfahrt und erlangt seine volle Gesundheit wieder. Nichts ist nun der Erfüllung des Gelübdes im Wege, als nur das Verbot des Dienstherrn Tenax, welcher seinen zwar nicht großen, aber doch nicht unbeträchtlichen Schaden vorwendet, der für ihn aus der zwei Arbeitstage in Anspruch nehmenden Wallfahrt und der Abwesenheit des unerlässlichen Knechtes entstehen würde. Die Vorstellung des Knechtes, er sei schuldig, dieses Gelübde, ohne langen Verzug, sobald als möglich zu erfüllen, bleibt bei dem Dienstherrn erfolglos. Da erinnert sich der Herr gelesen zu haben, daß er die Gelübde seiner Untergebenen, insoferne durch dieselben seine Gewalt als Haus- oder Dienstherr oder Vater beeinträchtigt würde, in directe irritiren könne. Frage: Kann und darf der Dienstherr Tenax dieses Gelübde seines Fidelis indirecte irritiren?

Ein Zweifel, beziehungsweise eine Schwierigkeit in der Lösung dieses vorgelegten Casus kann wohl nur aus einem Missverständnis einer Sentenz des heil. Alphonsus kommen. Im lib. III tr. II de secundo praec. heißt es sub n. 239: Supradicti possunt revocare ac directe irritare vota, etsi semel ea ratificaverint, quia non se privarunt dominio aut potestate sua. Allein es ist eben nur Missverständnis. Was hier von der directen Irritation gesagt ist, gilt nicht von der indirecten. Diese letztere hat dann statt, wenn es sich nicht um die Herrschaft über den Willen des Gelobenden, sondern eine solche über die materia voti handelt.

So lange der Knecht im Dienste seines Herrn sich befindet, gehört die Verfügung über Zeit und Arbeitskraft des Dieners dem Herrn. Es ist daher kein Zweifel, daß ein Gelübde des Fidelis, für dessen Erfüllung Zeit aufgewendet werden müßte, also Nichtvollziehung der Arbeit resultiren würde, der indirekten Irritation unterliegt. Diese ist nichts als eine Suspension der Erfüllung, bis der Knecht frei über seine Zeit verfügen kann. Wenn dieser Moment eingetreten, lebt das suspendirte Gelöbnis wieder auf.

Im vorliegenden Falle hat der Herr den Knecht zum votum aufgefordert. Dadurch hat er auf sein Recht, auf die für die Wallfahrt nothwendige Zeit, verzichtet. Zwar ist es nicht der Herr, der ein Gelöbnis gemacht, der also unter der Verbindlichkeit eines solchen stehen würde. Allein derselbe hat eine Schenkung der Zeit, mindestens das Versprechen dazu gemacht. Die promissio ist ein Contract, zu dessen Haltung er ex fidelite gehalten ist, dies umso mehr, als das Versprechen Gott, beziehungsweise den hh. Cosmas und Damian gemacht worden ist. Das Promissum bindet, sub levi oder sub gravi, je nach der materia. Daß es sich hier um eine materia gravis handle, scheint mir nicht zweifelhaft. Tenax versündiget sich also schwer, wenn er seinem unzweifelhaft gegebenen Versprechen nicht entsprechend handelt. Eine Ausnahme könnte allenfalls aus einem irrgen Gewissen stammen, falls er aus Mißverständnis unüberwindlich der Ueberzeugung sein sollte, daß er auch dieses votum irritiren könne.

Eine Frage drängt sich mir zum Schlusse noch auf, was es dann sei, wenn der Herr nicht in dem Irrthume wäre oder nach erhaltenner Aufklärung nicht mehr sein würde, und er würde die Erfüllung des votum verbieten, ob er dann gleich sündige, oder etwa erst, nachdem die dilatio des Gelübdes objectiv sündhaft geworden. Der heil. Alphonsus (n. 221) sagt, daß die Verschiebung der Erfüllung eines der Zeit nach unbestimmten Gelöbnisses ultra duos vel tres annos sicher ein mortale peccatum sei. Vorausgesetzt nun, daß der Herr Tenax wirklich nur eine Verschiebung intendirt hätte, würde ich nicht wagen, vorher bei ihm auf ein mortale zu erkennen, ehe sie beim Gelobenden selbst nicht ein solches sein würde. Sollte der Herr rechnen, daß innerhalb dieser Jahre der Knecht bei einem anderen Dienstgeber eintreten würde und er so die Last von sich abschieben wollen, so könnte ich ihn nicht freisprechen. Der neue Herr hat keine Verpflichtung auf sich genommen, er könnte also das Votum indirekt irritiren. Es wäre daher Gefahr vorhanden, daß das votum gar nie erfüllt würde. Darum müßte hoc easu schon von Anfang an auf Sünde des Tenax erkannt werden.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

VII. (**Dispens von der Vollendung des Trienniums behufs Ablegung der solemnen Profess von Ordensclerikern.**) Die Ordens-Cleriker, welche in einem approbierten Orden die feierlichen Gelübde abgelegt haben, werden auf Grund des titulus professionis vel paupertatis religiosae ordinirt. Nachdem aber seit den Constitutionen Pius IX. die Cleriker, welche die vota simplicia abgelegt haben, erst nach vollendetem Triennium zur Ablegung der solemnen Profess zugelassen werden können, ist für dieselben der Mangel der feierlichen Gelübdeablegung ein Hindernis zum Empfang der höheren Weihen geworden. Denn auf den titulus paupertatis haben sie erst nach der solemnen Profess Anspruch und es müßte daher der heil. Stuhl im einzelnen Falle um Dispens angegangen werden. Diese Dispensvollmacht wurde bisher dem Ordinarius der Diözese mit folgender Clausel ertheilt: „Caeterum si enuntiatus Clericus ab ordine dimissus fuerit, vel dispensationem a votis simplicibus obtinuerit, suspensus remaneat ab exercitio perceptorum Ordinum donec sibi patrimonium constituerit“, oder in anderer Formulirung: „Donec ab Episcopo benevolo receptore de congruo Ordinationis titulo fuerit provisus.“ Diefers wurde auch die Dispens arbitrio et conscientiae Episcopi überlassen, wodurch der Bischof in gleicher Weise gezwungen war, gewisse Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Diese bestehen zur Sicherstellung des Bischofs darin, daß das betreffende Kloster dem Ordinanden einen förmlichen Sustentations- oder Tischtitel aussstellen müßte. Neuerdings ist in einem solchen Falle die S. Congreg. Episcoporum et Regularium von der bisherigen Praxis abgewichen, indem die Dispens folgendermaßen formulirt ist:

— „annuit arbitrio et conscientiae Episcopi pro facultate indulgendi Clerico Oratori, ut non obstante, quod triennium votorum simplicium juxta preces nondum expleverit, admitti possit ad professionem votorum solemnum ad effectum illum, servatis servandis, promovere faciendi ad s. Ordines, dummodo qualitates habeat a sacris canonibus, s. Conc. Tridentino, et Apost. Constitut. requisitis. Mandavit autem Sanctitas Sua, ut ab Oratore emittatur declaratio in scriptis sese hoc indulto uti velle, quae declaratio caute servetur in Archivio, facta et adnotatione ab eodem Oratore subscribenda in libris professionum. Contrariis quibuscumque et praesertim litt. Apost. in forma Brevis: „Ad Universalis Ecclesiae regimen“ diei 7. Febr. 1862 non obstantibus.“

Hiermit scheint die heutige Praxis die Dispensertheilung behuß Ordination sowohl dem Bischofe als dem Kloster und Professen erleichtert und vereinfacht zu haben. Es sei noch bemerkt, daß im an-

geföhrten Falle erst 15 Monate seit Ablegung der einfachen Gelübde verstrichen waren.

Graz. Dr. Franz Freiherr v. Der, f.-b. Hofkaplan.

VIII. (Die Messapplication für einen verstorbenen Häretiker.) In der paritätischen Pfarrkirche Xhausen kommt eine katholische Bäuerin, deren protestantischer Ehemann vor ein paar Tagen beerdigt worden war, zum dortigen Pfarrer mit der Bitte, daß er für ihren verstorbenen unvergeßlichen Ehegatten einige heilige Messen lesen möchte, wofür sie ihm auch das ortsübliche Stipendium darreicht. Der Pfarrer jedoch verweigert die Annahme des Stipendiums mit dem Bedenken, daß es auf keinen Fall angehe, für einen verstorbenen Andersgläubigen die heil. Messe aufzuopfern. „Das heil. Messopfer“, sagt er, „kann nur für die Glieder der Kirche, d. h. nur für diejenigen, welche auch zu Lebzeiten der Kirche angehörten, dargebracht werden.“ Und indem er die Worte des heil. Leo d. Gr. beifügt: „Mit denen wir keine Gemeinschaft hatten im Leben, können wir auch nicht in Gemeinschaft treten nach dem Tode“, entläßt er die tiefbetrüpte Witwe.

Nach einiger Zeit hat ebendiese Witwe im Pfarrhofe der benachbarten Pfarrkirche Yhausen ein Geschäft zu besorgen. Sie kommt daselbst mit dem Pfarrer dieses Ortes zusammen und erzählt ihm, wie sehr es sie geschmerzt habe, daß ihr Herr Pfarrer für den verstorbenen „evangelischen“ Ehemann kein Messgeld angenommen habe. „Da ist denn doch mein Herr Nachbar in diesem Punkt zu streng“, . . . — erwidert der Pfarrer von Yhausen — „das Gericht ist dem Herrn überlassen und wir haben alle Hoffnung, daß seine Barmherzigkeit auch in diesem Falle die Oberhand gewonnen habe. Geben Sie nur getrost mir das Messgeld! Wir brauchen ja die Messen nicht auf der Kanzel zu verkünden und zur Sicherheit schließen wir in die Meinung auch alle anderen verstorbenen Anverwandten ein.“ So zahlt ihm denn das Weib sechs heil. Messen für verstorbenen Ehemann und Freundschaft; hocherfreut kehrt sie hierauf heim und erzählt überall, was für ein großer Unterschied doch selbst bei den Geistlichen ist und wie auch ein Nachbar dem anderen oft so wenig gleicht.

In Bezug auf den vorgelegten Fall entsteht nun die Frage:
1. Kann die heil. Messe für einen verstorbenen Häretiker applyciert werden?

2. Welcher von den beiden Geistlichen hat richtig gehandelt und wie wäre im gegebenen Falle vorzugehen gewesen?

ad 1. Sämtliche Auctoren sind darüber einig, daß für verstorbenen Häretiker die heil. Messe niemals nomine Ecclesiae, direct und öffentlich, d. h. mit Verkündigung und Einschaltung

der Namen in die Orationen dargebracht werden darf. Der Grund dieses Verbotes ist klar: „Als sichtbare Gesellschaft urtheilt die katholische Kirche nach äußen Thatjachen. Sie kann demnach diejenigen, welche vor dem Tode nicht in sichtbarer Weise ihre Kinder waren, nach dem Tode noch viel weniger als die Ihrigen anerkennen und behandeln, d. h. ihrer öffentlichen Gebete und Opfer nicht theilsthaftig machen. Mit vollem Rechte untersagt deshalb die Kirche jede Messstiftung und Messapplication für Alle, die außerhalb ihrer sichtbaren Gemeinschaft gestorben sind, d. h. für alle verstorbenen Akatholiken. Wollte sie anders handeln, dann würde sie das Dogma von ihrer ausschließlichen Wahrheit und Berechtigung (Extra Ecclesiam nulla salus) gefährden und der Gleichgültigkeit in Glaubenssachen Thür und Thor öffnen.“¹⁾

In Bezug auf die weitere Frage, ob nämlich der Priester nicht occulte und privatim die heil. Messe für verstorben Akatholiken appliciren dürfe, gehen die Ansichten auseinander. Viele und darunter namhafte Auctoren vertreten die Ansicht, daß der Priester wohl nicht nomine ecclesiae, d. h. als öffentlicher Diener der Kirche für einen verstorbenen Häretiker appliciren dürfe, daß er aber immerhin „privatim“ (d. h. ohne jede Bekündigung und Solemnität), occulte (d. h. mit Geheimhaltung seitens der Angehörigen) und conditionatim (d. h. falls die Seele des Verstorbenen der satisfactorischen Früchte des heil. Messopfers fähig und ihrer bedürftig ist) die heil. Messe auch für einen verstorbenen Akatholiken aufopfern könne, wenn er ein gläubiger Christ gewesen und die Präsumtion dafür steht, daß er nicht in formaler, sondern bloß in materialer Häresie gelebt hat.“ So Neth, Köppler, Schüch sc., gestützt auf Liguori, Gury, La Croix, Suarez u. a. Von den katholischen Verwandten, nicht aber direct von protestantischen Angehörigen des Verstorbenen — sagen diese Vertreter der mildernden Ansicht — könne auch ein Stipendium für die applicatio missae angenommen werden. Wo aber keine Garantie für die Geheimhaltung von Seite der Angehörigen gegeben ist, soll man sich auf die Celebration nicht einlassen (Neth, Köppler).

Andere wollen die Erlaubtheit einer solchen applicatio occulta nicht zugeben; so sagt z. B. Aertnys in seiner Moral: „Non potest offerri missa, ne secreto quidem pro iis defunctis, quos Ecclesia externo suo judicio ut damnatos habet.“ (Theologia moralis, II. n. 115, 3.)

„In neuerer Zeit wollte man unterscheiden zwischen offenkundiger und verborgener Messapplication für verstorben Akatholiken und die letztere als erlaubt darstellen. Allein diese Unterscheidung

¹⁾ Gehr, das heil. Messopfer. 3. Aufl., S. 172.

hat im Geseze keinen Anhaltspunkt und scheint daher unstatthaft zu sein.“ So Gehr „Das heil. Messopfer“ (3. Aufl., S. 172.) In derselben oder in ähnlicher Weise drücken sich Gazzner, Müller, Amberger ic. aus. Einer der berühmtesten von den neueren Moralisten, Lehmkühl, verwirft die Meinung derjenigen, welche in Bezug auf den celebrirenden Priester einen Unterschied aufstellen wollen, ob derselbe nämlich als persona publica oder privata die heil. Messe liest: „nam in celebratione semper personam publicam agit;“ — aber auch er gibt zu, daß in gewissen Fällen für einen verstorbenen Häretiker occulte applicirt werden könne. Er schreibt: „Relate ad omnes, qui absque unione externa cum Ecclesia defuncti sunt, prohibetur omnis missae celebratio seu applicatio publica“; (mit Berufung auf das Breve Gregors XVI. an den Bischof von Passau vom 16. Februar 1842 und auf jenes vom 19. Juli 1842 an den Benedictinerabt des bayerischen Klosters Scheyern.) At si probabilia signa sunt, defunctum bona fide atque in gratia divina ex hac vita migrasse, occulte seu privatim sacerdos pro tali defuncto in particulari celebrare posse videtur. Missa de Requiem cum speciali oratione pro hoc defuncto non probatur.“¹⁾

Die mildernde Ansicht hat also immerhin so viele und so bedeutende Auctoritäten für sich, daß in einem gegebenen Falle, wenn alle Bedingungen zutreffen, ein Priester nicht zu beschuldigen wäre, welcher (mit Anwendung der nöthigen Vorsicht) für einen verstorbenen Katholiken die Messe lesen und auch ein Stipendium von dessen katholischen Angehörigen hiefür annehmen würde. Es fragt sich somit nur noch, wie man in einem solchen (oben vorgelegten) Falle als Seelsorger vorzugehen hätte.

ad 2. Dem Gesagten zufolge wird der Geistliche bei Annahme eines Messstipendiums für verstorbene Häretiker mit großer Vorsicht vorgehen müssen. Durch die Feier eines Requiems am Begräbnistag — oder durch Annahme einer Stiftung für ein Anniversarium — durch öffentliche Verkündigung einer solchen Messe auf der Kanzel — durch Einschaltung des Namens in den Orationen würde er ganz gewiß gegen das Verbot der Kirche handeln und den Indifferentalismus fördern helfen. Wenn hingegen dem Seelsorger im Geheimen ein Stipendium gegeben wird von einem katholischen Verwandten eines verstorbenen Andersgläubigen mit der Bitte, für den Todten die heil. Messe zu lesen, könnte man auf das Ansuchen eingehen, indem man dem Stipendiumgeber die nöthige Aufklärung hierüber ertheilt und ihm Geheimhaltung an's Herz legt mit

¹⁾ Lehmkühl, theologia moralis II. n. 176.

dem Bemerken, daß man zur Sicherheit die ganze verstorbene Freundschaft und alle armen Seelen einschließen wolle.

Demgemäß werden wir das Verhalten der Pfarrer von Xhausen und Yhausen leicht beurtheilen können. Der Pfarrer von Xhausen hat, wenn wir sein Verfahren vom Standpunkt der kirchlichen Orthodoxie aus betrachten, ganz richtig gehandelt. Aber er hätte das der katholischen Ehefrau gegen den verstorbenen Ehegatten innwohnende Pietätsgefühl mehr schonen sollen. Wenn er schon die Annahme des Stipendiums und das Celebrieren der Messe verweigert — was an und für sich der kirchlichen Lehre und Vorschrift am meisten entspricht — hätte er die Witwe, die auch sein Pfarrkind ist, wenigstens mit dem Versprechen trösten können, ihres verstorbenen Ehemannes beim Memento gedenken zu wollen, was alle Auctoren als zulässig erklären. Mehr jedoch als der Pfarrer von Xhausen hat der Pfarrer von Yhausen gefehlt — nicht so sehr durch die Annahme des Stipendiums, als vielmehr dadurch, daß er durch sein Reden und Handeln den benachbarten Pfarrer bloßgestellt und sich mit demselben in Widerspruch gesetzt, ohne die Witwe über die Gründe aufzuklären, welche den Nachbar zu seiner Handlungsweise berechtigten. Gefehlt hat er insbesonders dadurch, daß er nicht auf Geheimhaltung gedrungen und ohne diese so nothwendige Garantie die Celebration versprochen hat, wodurch er dem besonders in paritätischen Gemeinden so leicht aufkommenden Indifferentismus geschmeichelt und selben gefördert hat.

Ganz einfach wird sich die Sache erledigen und der Seelsorger wird weder das kirchliche Gebot verlezen, noch dem Stipendiumgeber wehe thun, wenn er zu diesem sagt: „Da der Verstorbene der katholischen Kirche nicht angehörte, geht es nicht an, direct für ihn die heil. Messe zu lesen; aber ich werde die Messe lesen für deine ganze verstorbene Freundschaft, wobei auch der Andersgläubige eingeschlossen ist und nach dem Maße seiner Bedürftigkeit und der Anordnung der göttlichen Weisheit gewiß Hilfe erlangen wird; ich werde also verkünden: N. N. läßt die heilige Messe lesen für verstorbene Freundschaft und auf fromme Meinung.“

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

IX. (Das kirchliche Fastengebot — in der Schule.)
Unstreitig ist der volle und wahre Begriff des kirchlichen Fastens vielfach abhanden gekommen. Wenn in dieser Hinsicht sich Jemand einer Übertretung im Beichtstuhle anklagt, so geschieht es fast ausschließlich nur, weil er an einem Fastttage Fleischspeisen ohne gültigen Grund zu sich nahm. Ein Theil der sog. Intelligenz, welcher überhaupt noch das Fastengebot respectirt, hängt an dem affirmativen Wortlauten des Gebotes in seinem ersten Theile derart, daß er zum

Fleische hinzu noch den Genuss einer Fastenspeise behufs Erfüllung des Gesetzes für geboten erachtet. Und während Biele zwischen den Freitagen der Fastenzeit und den übrigen Freitagen des Jahres sowenig einen Unterschied finden, wie die Kalendermacher, die in der Regel auch nur ein Fastenkreuz kennen, so machen Andere wieder zwischen den genannten Freitagen einen gewaltigen Unterschied, indem sie die Uebertretung der Freitage der Fastenzeit für eine wirklich große Sünde halten, dagegen bezüglich der übrigen Freitage durchaus nicht ängstlich sind.

Ueber das Gebot des Abbruches herrscht totale Unkenntnis.

Aber auch die beliebte und den Worten des Fastengebotes entlehnte Eintheilung in Fast- und Abstinenztage ist schwer festzuhalten, da das Volk stets auch den gewöhnlichen Freitag als Fasttag betrachten und ihn immer so nennen wird — nicht mit Unrecht; denn fasten heißt: sich enthalten, sei es betreffs des Maßes, sei es betreffs der Gattung der Speisen.

Um diesen Wirrwarr der Begriffe zu beseitigen und volle richtige Kenntnis des kirchlichen Fastens zu vermitteln, dazu dient dem Seelsorger für die Erwachsenen die Kanzel, für die Jugend die Katechese.

Leider bildet der heimatische, sog. Canisi'sche Katechismus in seinem dermaligen, vielleicht nicht mehr langlebigen Bestande rücksichtlich der Lehre vom Fasten ein wahres Kreuz für den Katecheten. Aber auch andere Katechismen und Religionsbücher enthalten diesbezügliche Schwierigkeiten für Schüler und Lehrer. Nun ist vor einiger Zeit an mich das Ansinnen gestellt worden, ein zeitgemäßes Formular für den Unterricht über das kirchliche Fastengebot, wie es der Katechismus enthalten sollte, zu geben. Dieser ehrenden Aufgabe folge ich im Nachstehenden, mir wohl bewuszt der Schwierigkeit der Sache, aber getragen von der Hoffnung, dadurch Andere zum Nachdenken und zu etwaigen Vorschlägen zu ermuntern.

Das dritte Kirchengebot lautet: Du sollst die gebotenen Fasttage halten, als: die vierzigstägige Fasten, die Quatempferzeiten und andere gebotene Fasttage; auch sollst du am Freitage und Samstage vom Fleischfressen dich enthalten.

Was wird im dritten Kirchengebote befohlen?

Im dritten Kirchengebote wird befohlen:

1. Die gebotenen Fasttage zu halten;
2. Am Freitage und, wo es geboten ist, auch am Samstage sich vom Fleischfressen zu enthalten.

Was heißt: die gebotenen Fasttage halten?

Die gebotenen Fasttage halten, heißt: keine Fleischspeisen genießen, und in den erlaubten Speisen Abbruch thun.

Worin besteht der von der Kirche gebotene Abbruch?

Der von der Kirche gebotene Abbruch besteht darin, daß man nur einmal des Tages sich sättigt.

Welche sind die von Alters her gebotenen Fastttage?

Die von Alters her gebotenen Fastttage sind:

1. Die vierzigtägige Fasten, d. h. alle Tage vom Aschermittwoch bis Ostern, die Sonntage ausgenommen;
2. die Quatemberzeiten, d. h. der Mittwoch, Freitag und Samstag zu Anfang der vier Jahreszeiten;
3. die Vor- oder Vigiltage der Feste.

An vielen Orten sind die Vigilfasten großentheils aufgehoben, und dafür zwei Fastttage in jeder Woche der Adventzeit bestimmt worden. Auch ist an vielen Tagen, an welchen nach dem allgemeinen Kirchengebote der Genuss des Fleisches verboten ist, dieser Genuss durch kirchliche Dispens nunmehr gestattet, obgleich der Abbruch geboten bleibt.

Wie vielerlei sind dennach heutzutage die kirchlichen Fastttage?

Heutzutage sind die kirchlichen Fastttage dreierlei:

1. Strenge Fastttage, 2. Abbruchstage, 3. Abstinenz- oder Enthaltungstage.

Was sind strenge Fastttage?

Strenge Fastttage sind jene, an welchen sowohl die mehrmalige Sättigung, als auch der Genuss von Fleischspeisen verboten ist.

An welchen Tagen ist nun streng zu fasten?

Strenge zu fasten ist an folgenden Tagen:

1. am Aschermittwoch; 2. am Mittwoch, Freitag und Samstag der vier Quatemberwochen; 3. an den drei letzten Tagen der Karwoche; 4. an den übrigen Freitagen der Fastenzeit und des Adventes; 5. an den Vortagen von Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

Was sind Abbruchstage?

Abbruchstage sind Fastttage, an welchen der Genuss des Fleisches erlaubt und nur die mehrmalige Sättigung verboten ist.

Welche sind diese Tage?

Diese Tage sind: alle Wohtage der Fastenzeit, mit Ausnahme der genannten strengen Fastttage, und die Mittwoche im Advente.

Wer muß den gebotenen Abbruch beobachten?

Jeder Christ muß den gebotenen Abbruch beobachten, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch keinen gütigen Grund entschuldigt ist.

Was sind Abstinenz- oder Enthaltungstage?

Abstinenz- oder Enthaltungstage sind Fastttage, an welchen nur der Genuss der Fleischspeisen verboten ist.

Welche sind diese Tage?

Diese Tage sind die gewöhnlichen Freitage des Jahres, wenn nicht ein gebotener Feiertag darauf fällt.

Wer ist zur Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet?

Zur Enthaltung von Fleischspeisen ist jeder Christ vom 7. Lebensjahr an verpflichtet, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache, als Krankheit, Noth u. s. w. ihn entschuldigt.

Was haben jene zu thun, welche sich vom Fleischessen nicht wohl enthalten können?

Jene, welche sich vom Fleischessen nicht wohl enthalten können, sollen durch ihren Seelsorger beim Bischofe um Dispens nachsuchen, und dafür andere gute Werke verrichten.

Mahnung. Halte gewissenhaft das Fastengebot, um Buße zu thun, Gehorsam zu üben und Gott zu gefallen. Moses, Elias, Johannes der Täufer, Jesus Christus selbst und die Apostel haben gefastet.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

X. (Positive Cooperation zum Betrug und Nesti-tutionspflicht.) In einer Eichoriendarre sind hundert Arbeiter beschäftigt. Ein Theil reinigt die Eichorienknollen, ein anderer schneidet dieselben in Stücke und Schnitzel, die übrigen heizen die Ofen und trocknen die Schnitzel. Der Oberarbeiter hat neben der Aufsicht das Amt, mit Hilfe einzelner Arbeiter der dritten Abtheilung die getrockneten Schnitzel zu wägen und einzupacken. Die Notirung des Gewichtes besorgt nur der Oberarbeiter, indem er allein in dem Raume sich befindet, in welchem der Gewichtsanzeiger der Wage aufgestellt ist. Von jedem Centner trockener Schnitzel erhalten sämtliche Arbeiter eine bestimmte Summe als Lohn, die im Beginne der Campagne accordmäig festgesetzt ist; diese Summe wird dann pro rata parte je nach der Schwere der Arbeit den einzelnen Arbeiterabtheilungen vom Oberarbeiter ausgezahlt. Je höher die Centnerzahl der getrockneten Waare ist, desto höher ist auch der Lohn, den die Arbeiter verdienen. Der Oberarbeiter vertritt beim Abwägen das Interesse der Arbeiter und wird derselbe nur vom Fabriksherrn controlirt, der dabei sein eigenes Interesse vertritt. Der Fabriksherr stellt nun an den Oberarbeiter Peter das Anfinnen, er solle das wahre Gewicht stets 20 Percent niedriger angeben, und setzt ihm dafür eine Summe Geldes als Belohnung aus. Aus den Worten des Herrn merkt Peter deutlich, daß er sofort Amt und Arbeit verlieren und durch einen anderen Oberarbeiter ersetzt werden wird, wenn er auf den Antrag nicht eingeht. Da er nun der einzige Ernährer einer zahlreichen Familie ist, seine Stelle ihm einen bedeutenden Gewinn einbringt und er nicht weiß, ob und wo er eine für seine Kräfte passende Brotstelle wiederfindet, so sagt er seinem Herrn zu, indem er sein Gewissen auch noch damit beruhigt, daß ja der Herr allein die Verantwortung von dem Unrechte trage, das durch die falsche Gewichtsangabe die Arbeiter erleiden, und er nur noth-

gedrungen und gezwungen so handle; zudem würde die Handlung sicherlich doch geschehen, wenn er sich auch weigere. Am Ende der Campagne trägt er seine Lage einem Confessarius vor und fragt: ob er unter den obwaltenden Umständen recht gethan habe, und ob er künftighin in seiner Stellung bleiben dürfe. Quid ad rem?

I. Der vorliegende Fall fällt in das Gebiet der Cooperation, die bekanntlich in Bezug auf ihre Viceitât und Illiceitât praktisch oft recht dunkel ist. 1. Die quaestio principalis gipfelt zunächst darin: Ist die Handlung, die der Fabriksherr vom Oberarbeiter Peter verlangt, an und für sich moralisch gut oder schlecht? Peter soll die getrockneten Schnitzel abwägen und das Gewicht notiren. Das ist offenbar eine moralisch gute Handlung. Aber er soll anstatt des wahren Gewichtes ein falsches angeben, und zwar soll er das thun zum Nachtheile der Arbeiter, deren Interesse er vertreten soll, und zum Vortheile des Herrn, der auf diesen Gewinn kein Recht hat. Durch diese Umstände wird augenscheinlich die Handlung selbst unmoralisch, denn sie ist dadurch wesentlich eine lügnerische und betrügerische Handlung, so daß sie ohne Lug und Trug gar nicht ausgeführt werden kann, da dieses Vorgehen gegen den Willen der Arbeiter geschieht, deren Recht geschädigt wird.

2. Sodann fragt es sich: Darf Peter zu einer solchen Handlung, die der Herr von ihm verlangt, cooperiren? Der moralische Urheber der zu sezzenden Handlung ist allerdings der Fabriksherr, indem er sie anordnet und deren Ausführung durch moralischen Druck verursacht. Aber darf sich Peter als Werkzeug dazu hergeben? Nein; denn die auszuführende Handlung ist durch die genannten wesentlichen Umstände an und für sich schlecht, also sündhaft, und eine solche Handlung ist nicht erlaubt. Zudem handelt es sich für Peter um eine formelle Cooperation. Nach dem heil. Alphonsus I. 3. n. 63. ist jene Cooperation eine formelle zu nennen, „quae concurrit ad malam voluntatem alterius, et nequit esse sine peccato.“ Indem Peter den Willen, die gewollte Handlung seines Herrn ausführt, ist er Mitursache an der Sünde als solcher, er ist Mitursache am Willen, Böses zu thun. Denn er weiß gar wohl, was der Herr durch die Handlung beabsichtigt, daß er nämlich durch die falsche Gewichtsangabe für sich einen ungerechten Gewinn erzielen und die Arbeiter gegen deren Willen im verdienten Lohne schädigen will. Dadurch nun, daß er den Vorschlag des Herrn acceptirt und ausführt, stimmt er in dessen Willen und Sünde ein, d. h. concurrit ad malam voluntatem domini sui. Eine solche Handlungsweise kann aber nie ohne Sünde sein.

3. Man könnte hier entgegnen, Peter wollte ja in seiner Lage

keine Sünde begehen, er wolle nur als gezwungenes Werkzeug das ausführen, was er doch nicht verhindern könne, wenn er auch sein Amt aufgebe. Darauf ist zu antworten: Mag er auch den besten Willen haben, nicht zu sündigen, so hebt er diesen Willen dadurch auf und stimmt in den Willen seines Herrn ein, indem er in den Vorschlag seines Herrn einwilligt und dessen Ausführung unternimmt. Denn er muß sich ja nothwendiger Weise bewußt sein, daß die falsche Gewichtsangabe direct die Arbeiter schädigt. Nur dadurch könnte er sich von der Theilnahme an dem bösen Willen seines Herrn bewahren, wenn er entweder dessen Ausführung abschlägt, oder wenn er es auf sich nimmt, den Arbeitslohn für die zu wenig zu zählenden Procente den Arbeitern zu ersezzen. Diese beiden Punkte sind aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Daß im Weigerungsfalle ein anderer Arbeiter diese Handlung ausführen werde, spricht den Peter von seiner formellen Mitschuld nicht frei. Denn hier gilt das Princip, welches nach vielen Moralisten Carrière tract. de Justitia nr. 319. auffstellt: „ille est causa efficax damni, a quo damnum accipit existentiam, sive deinde ab alio acceptum fuisse, sive non. Et sicut in physicis inepta foret haec illatio: si ignis A deficeret, calefaceret ignis B, ergo non calefacit ignis A; ita pariter in moralibus.“ Endlich entschuldigen auch die materiellen Nothverhältnisse den Oberarbeiter Peter nicht von seiner ungerechten Handlung, da es nie und nimmer erlaubt ist, eine an sich sündhafte That zu vollführen.

4. Der Beichtvater hat demnach dem Peter zu antworten: er habe durch seine Handlungsweise unrecht gethan, und dürfe unter den obwaltenden Umständen die Stelle künftighin nicht mehr übernehmen.

II. Abgesehen von diesem Bescheide hat der Beichtvater aber noch die Pflicht festzustellen, ob und inwieweit Peter durch seine Handlung sich die Verpflichtung zugezogen hat, den zugefügten Schaden an die Arbeiter zu ersezzen.

1. Die Pflicht, die Arbeiter schadlos zu machen, hat allerdings in erster Linie der Fabriksherr. Er ist der Haupturheber als mandans facti injusti, indem er die Handlung angeordnet und mit moralischem Zwange hat ausführen lassen. Doch wird derselbe aus naheliegenden Gründen wohl keine Restitution leisten. Würde Peter den Sachverhalt seinen Mitarbeitern mittheilen und diese vom Fabriksherrn Schadenersatz verlangen, so würde er sich a) selbst als Mitschuldigen hinstellen müssen, und b) in die mißliche Lage kommen, als Verleumder und Aufwiegler vom Herrn dem Staatsanwalte angezeigt zu werden, da ja die Vereinbarung der That unter vier Augen geschehen ist und kein Beweis für die Wahrheit der Aussage des Peter vorhanden ist.

2. Es fragt sich, ob in Ermangelung des Fabriksherrn nicht Peter die Restitution besorgen muß. „In ordine restitutionis ex damno tenetur primo mandans, ut causa principalis, secundo executor, etiam si nomine mandantis egerit.“ Gury de Justitia nr. 702. Folglich ist Peter, deficiente mandante, zum Schadenersatz verpflichtet. Bezuglich der ausgezahlten Erfüllsumme bleibt ihm freilich immerhin der Recurs an den Fabriksherrn, dessen Verpflichtung bestehen bleibt. Doch wie der Fall in der Wirklichkeit vorliegt, kann Peter bei seinen ärmlichen Verhältnissen den großen Schaden nicht gutmachen und wird ihn vielleicht, wenn keine unerwartete Aufbesserung seiner Lage eintritt, nie ersezzen können. Daher muß der Beichtvater mit dem guten Willen desselben vorläufig zufrieden sein. Darauf aber muß er dringen, daß Peter die erhaltene außergewöhnliche Belohnung pro rata parte unter die Arbeiter vertheilt, weil er dieselbe zum Schaden seiner Mitarbeiter, deren Interessen er hätte vertreten müssen, genommen hat.

3. Endlich ist pro praxi noch folgender Vorschlag in Überlegung zu ziehen: Weil nun einmal der Fabriksherr bei der Abwägung der getrockneten Schnüre seine Arbeiter schädigt, wird es da nicht ratsam sein, daß Peter sich mit seinen Mitarbeitern über die wahre Sachlage verständigt und deren Einverständnis erwirkt, unter den obwalstenden Umständen in seiner Stellung bleiben zu dürfen, mit der Bedingung: daß sie alle unter sich die Summe theilen, die er, Peter, vom Fabriksherrn für die betreffende Abwägung erhält? Dadurch wäre dem Peter geholfen und die Arbeiter würden sich für den Verlust an Arbeitslohn wenigstens eine kleine Entschädigung sichern. Dieses Verfahren ist wohl erlaubt, wenn es anders auszuführen ist. Durch das Einverständnis der Arbeiter würde objectiv und subjectiv für Peter die Handlung, die er auszuführen durch seinen Herrn moralisch gezwungen ist, jener wesentlichen unmoralischen Umstände entkleidet, durch welche dieselbe für ihn vorher sündhaft war, und es würde nur der Herr der schuldige Theil bleiben. Seine Cooperatio ist dann eine pure materialis, „quae concurrit tantum ad malam actionem alterius praeter nitionem cooperantis.“ Liguori I. 3, nr. 63. Das Abwagen in der vom Herrn verlangten Weise ist durch die Einwilligung der Arbeiter für Peter eine actio ad minus indifferens, die er wegen der wichtigen Gründe, die aus seiner Lage hervorgehen, licite leisten darf: tunc enim peccatum illius — Domini fabricae — non provenit ex cooperatione Petri, sed ex malitia ipsius, qui actione Petri abutitur.“ Liguori I. c.

XI. (Communion der Ordensleute.) In fast allen klösterlichen Genossenschaften werden durch die Regel die Tage festgestellt, an welchen alle zur hl. Communion gehen sollen.

I. Wie es nun gewiß durch diese Regeln nicht ausgeschlossen ist, daß eine Ordensperson, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, die hl. Communion an diesen Tagen unterlassen kann, so ist es ihr auch nicht verwehrt, mit entsprechender Erlaubnis öfters zu communiciren. Beides bestätigen uns die römischen Congregationen. a) Die S. C. Episc. et Regul. antwortete am 4. Aug. 1888 (mitgetheilt in Nouvelle revue theolog. 1888. p. 575) auf die Frage: „Quaenam sit mens Ecclesiae, quando approbat haec statuta circa communionem in Familii religiosis? Scilicet an haberi debeant ut prohibitiva ne plures fiant communiones, vel praeceptiva, ita ut omnes conentur ita vivere ut mereantur ad communionem accedere saltem in illis diebus? „Negative ad primam partem, et facultatem frequentius ad Sacram Synaxim accedendi relinquendam esse privative judicio Confessarii, excluso consensu Superioris vel Superiorissae; Affirmative ad secundam partem, quoties rationabilis causa non obstet.“ b) Für das zweite setzte der Erzbischof von Cambray der S. Congreg. Rit. und zugleich der S. Poenit. auseinander, daß in einem Kloster seiner Erzdiözese alle Nonnen täglich communicirten gegen die gewöhnliche Regel und bat um Verhaltungsmaßregeln. Die S. Congreg. Rit. antwortete den 2. Dec. 1885 „Consuetudinem laudandam esse ac promovendum usum frequenter suscipiendi Sanctissimam Eucharistiam, juxta Concilii Tridentini sess. 23. c. 8. dispositionem.“ Und die S. Poenit. d. 19. Nov. 1885: „Laudabilem esse consuetudinem monialium quotidie ad sacram communionem accedendi: Spectare autem ad confessarium id singulis permittere juxta regulas a probatis auctoribus traditas, et praesertim a S. Alphonso de Ligorio.“ Ebenso hatte schon Innocenz XI. in seinem Decret vom 12. Februar 1679 erklärt: „6. Itidem, moniales quotidie sacram communionem petentes admonendae erunt, ut in diebus ex eorum Ordinis instituto praestitutis communicent. Si quae vero puritate mentis eniteant, et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori aut quotidiana SSmi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur.“

II. Nun entsteht die wichtige Frage: wer kann diese Erlaubnis zum öfteren Empfange der hl. Communion geben? Wir antworten:

1. Nicht der Director. Das oben citirte allgemeine Decret Innocenz XI., welches die rechtliche Grundlage für diese Frage bildet und auf welches die verschiedenen römischen Congregationen immer wieder zurückkommen, spricht ganz allgemein nur von „Superiores“. Auf diesen Ausdruck stützte sich ein Nonnenkloster in

Genua, welches, wie es scheint, unter allen Umständen die Erlaubnis des Beichtvaters umgehen wollte. Vorher war es in diesem Kloster Sitte, daß das Capitel diese Erlaubnis gab! Die S. Congr. Concilii verwarf diesen Gebrauch am 12. Februar 1724 und befahl, daß man einfach das Decret Innocenz XI. befolge. Diesem Entscheid glaubte man nun zu genügen, wenn man die Erlaubnis des Directors habe, welcher ja zu den „Superiores“ gehöre. Die Congregation verwarf aber diese Auffassung und antwortete am 14. April 1725 auf die Frage: „I. An et de cuius licentia Sacram Eucharistiam recipere debeant Moniales, quae eam recipere volunt ultra dies statutos a Constitutionibus vel a consuetudine Monasterii, ut in illis omnes Moniales communicent? Ad primum: De licentia Confessarii ordinarii et non Directorum, praevia participatione Praelati ordinarii.“ So fand es z. B. auch der Examinator an dem bekannten Büchlein Segur's „Die heilige Communion in ihrem öfteren würdigen Empfang“ in der Auflage von 1862 tadelnswirth, daß die Ertheilung der Erlaubnis dem Director zuerkannt wird, auch wenn er nicht der gewöhnliche Beichtvater ist.

2. Noch viel weniger die Oberin. Denn es ist schon a) in der Natur der Sache begründet, daß ein solches Recht der Oberin nicht zusteht. z) Zur Ausübung dieses Rechtes wird eine genaue Kenntnis des inneren Seelenzustandes der einzelnen Ordensfrau vorausgesetzt. Diese sich zu erwerben, hat die Oberin nicht die Mittel, und würde sie solche gebrauchen, wie z. B. sich Gewissensrechenschaft ablegen lassen oder gar, wie es in jansenistischen Klöstern vorkam, eine Art Sündenbekennnis verlangen, so würde sie einfach ihre Befugnis in unverantwortlicher Weise überschreiten. Hat ja die Congr. Episc. et Reg. selbst in Männerklöstern dafür gesorgt, daß der Obere, wenn er nicht Priester ist, keine Seelenleitung sich anmaße, und wenn er Priester ist, hat das canonische Recht vorgesehen, daß die Untergebenen nicht zur Beicht zu diesem Obern gezwungen werden. Ueberdies würde ein solches Recht b) auch die größten Unzuträglichkeiten mit sich führen. Bei der Beschaffenheit des weiblichen Charakters würde in vielen Fällen aus diesem Recht eine Tyrannie hervorgehen. Wegen kleiner Fehler würde, wie es thatsächlich in Klöstern vorkommt, wo eine Oberin sich dieses Recht anmaßt, die hl. Communion verweigert, was nach kirchlichem Recht doch nur bei großen Verbrechen als Strafe angewendet wird. Mit Recht zieht deshalb P. Ballerini in seiner Note zu Gury II. n. 341. gegen diesen Missbrauch, allerdings in derber, aber wahrer Weise los. „Nam quae tamquam gravissima poena olim gravioribus peccatis atque atrocioribus criminibus per Synodorum canones judicio Episcoporum infligi subinde consueverat, ut delinquentes a sacra synaxi

arcerentur; hoc tanquam telo feminea mens criterii inops ad leviusculas quasdam culpas, sive veras sive phantasticas ulciscendas utitur. Neque id solum cum monialibus subjectis monasterii praeses factitare levi negotio solet, sed juxta proverbium „a bove majore discit arare minor“ etiam singulae magistrae puellarum, quae in monasteriis educantur, hanc temere sibi potestatem assumunt; et ubi putares, levem aliquam puellae inobedientiam, aut molestiam aliquam alteri alumnae factam, aut silentii violatam legem congrue puniri posse subtracto pomo aut dulciario aut etiam parte jentaculi, levissima ista capita coelestem Eucharistiae cibum et gratiam sacramenti insipienter juxta et crudeliter subtrahunt.“ b) Bei der Approbation neuer Institute pflegt jetzt die S. Congr. Ep. et Reg. aus den Regeln das zu streichen, was der Oberin ein solches Recht zuweisen will. c) Endlich hat Rom immer alle diesbezüglichen Anfragen dahin beantwortet, daß die Oberin nicht über den Empfang der hl. Communion zu entscheiden hat. z) In der günstigsten Position befanden sich wohl die Oberinnen, deren Macht durch das Schreiben der Congr. Ep. et Reg. vom 27. Juni 1876 (1. Revue des sciences ecclesiastiques IV. s. t. IX. p. 555) gebrochen wurde. Dieselben konnten sich auf ihre Constitutionen berufen, in welchen ihnen dieses Recht eingeräumt war, und diese Constitutionen hatten die Genehmigung des apostolischen Stuhles unter Benedict XIV. erlangt. Das läßt aber die Congr. Ep. et Reg. nicht abweichen von ihrer gewöhnlichen Praxis. In oben citirtem Schreiben theilt sie dem Protector dieses Institutes den Willen des hl. Vaters mit, daß diese Constitutionen in Übereinstimmung gebracht würden mit dem jus commune, jener Artikel, welcher den Oberinnen die genannte Gewalt einräumt, gestrichen werde und dessen Befolgung aufhören solle. 3) Ebenso hat sie in ihrem oben citirten neuesten Decret v. 4. Aug. 1888, welches uns Veranlassung zu diesen Bemerkungen gab, sowohl den Oberen als Oberinnen („excluso consensu Superioris vel Superiorissae“) jedes Recht über den Empfang der hl. Communion abgesprochen. Wer darüber zu verfügen hat, ist

3. nur der gewöhnliche Beichtvater. So verlangt es a) die Natur der Sache. Zu bestimmen, wie oft jemand zur hl. Communion gehen soll, ist Sache „illius personae, cui puritas mentis et fervor spiritus innotescunt, quae alia non videtur esse posse, quam persona confessarii, cui cordis secreta sunt aperta,“ wie der Secretair der Congregatio Concilii, der spätere Papst Benedict XIV., zu dem schon erwähnten Decret v. 14. April 1725 bemerkt. b) Die Entscheidungen der römischen Congregationen. z) Zunächst sagt die eben erwähnte Congr. Cone., wo sie das Decret Innocenz XI. näher erklärt (§. oben II. 1.) „de licentia confessarii ordinarii.“

2) Die S. Poenitentiaria (s. oben I. b) war vom Erzbischof von Cambrai gar nicht gefragt, wer die Erlaubnis zu geben habe. Er hatte der Congregation vorgetragen, daß in Klöstern seiner Diöcese die tägliche Communion Gewohnheit sei und wie er sich dabei zu verhalten habe. Die Poenitentiaria fügt in ihrer Antwort der Belebigung dieser Sitte bei, „spectare autem ad confessarium id singulis permitttere.“ 3) Endlich schließt die S. Congr. Ep. et Reg. in ihrem neuesten Decret (s. oben I a.) jeden anderen von diesem Recht aus und weist es einzig dem Beichtvater zu „privative judicio confessarii.“

III. In der Ausübung dieses seines Rechtes ist der confessarius ordinarius ganz frei und unabhängig. Dasselbe kann nicht eingeschränkt werden 1. durch den Bischof oder den Director spiritualis. Wohl fügt das Decret v. 1725 (s. o. II. 1.) bei „prævia participatione Praelati ordinarii;“ allein die späteren Decrete sprechen nicht mehr von dieser vorausgehenden Mitheilung. Wollte man sie aber auch jetzt noch für nothwendig erachten, so könnte es sich ja dabei nicht um einzelne Erlaubnisse handeln, sondern nur um allgemeine, wenn etwa für das ganze Kloster die Zahl der Communitontage über das von den Regeln vorgeschriebene Maß hinaus vermehrt werden sollte. In diesem Falle würde ja ohnedies jeder vernünftige Beichtvater Rücksprache nehmen mit seinem Bischof und dem Director spiritualis. Wollte aber jemand per absurdum für einzelne Fälle diese vorhergehende Mitheilung dem Beichtvater zur Pflicht machen, so wäre doch das Recht des letzteren ungeschmälert, weil er es bleibt, der erlaubt oder verbietet. 2. nicht durch den confessarius extraordinarius. Letzterer kann zwar für die Zeit bis zur nächsten Beicht eine Erlaubnis geben, wenn es überhaupt in dem Kloster vorkommt, daß einzelne außer an den Communitontagen der Communität zur heil. Communion gehen; wollte er aber für längere Zeit eine Erlaubnis geben, so würde er offenbar seine Befugnis überschreiten, denn die Entscheidungen Rom's sprechen immer nur von dem confessarius ordinarius. 3. nicht durch die Oberin. Wohl haben „cum imbecillitatē mentisque inopiam, ubi auctoritas aliqua potestasque accedit, eo audacior subsequi consuecat temeritas (Ballerini I. c.),“ in manchen Klöstern die Oberinnen einen Ausweg gefunden, um die Herrschaft über den Empfang der hl. Sacramente an sich zu reißen, damit so „totum spiritus magisterium a veneranda omnium matre tamquam ab unicō fonte hauriretur“ (Ballerini I. c.). Findet man in den Regeln keinen Anhaltspunkt mehr, so hat man es zur ungeschriebenen Regel, zur Gewohnheit, gemacht, daß jede Klosterfrau vorher die Erlaubnis der Oberin haben muß, daß sie sich vom Beichtvater eine Erlaubnis darf geben lassen, oder auch daß der vom Beichtvater

empfangenen Erlaubnis noch die Erlaubnis der Oberin zur Rechts-gültigkeit folgen müßt. Alles zur Uebung des Gehorsams! Beides ist ein schreiender Missbrauch. Denn a) factisch wird dadurch das Recht des Beichtvaters, welches durch wiederholte Aussprüche Roms wohl-begründet ist, zerstört. Sagt der Beichtvater: „Du darfst jeden Tag gehen“, die um ihre bekräftigende Erlaubnis gebetene Oberin aber: „Du gehst Sonntags, Dienstags und Freitags“, so ist die Erlaubnis des Beichtvaters null und nichtig; das Wort einer Frau gilt mehr als das Wort des Verwalters der heil. Sacramente (Frassineti, theol. mor. tr. 14. app. n. 3). b) Die Congreg. Ep. et Reg. hat ausdrücklich in der Antwort v. 4. Aug. 1888 (§. o. I. a.) den Consens der Oberin ausgeschlossen. In der Darlegung der Anfrage war auch gesagt, „quod multi communionum catalogum ita intel-ligunt quasi nulli sit licitum communicare etiam de consilio confessarii, nisi accedat quoque formalis consensus Superioris vel Superiorissae.“ Antwort: „ . . . privative judicio confessarii, excluso consensu Superioris vel Superiorissae.“

Der einzige Fall, in welchem eine Oberin die hl. Communion verbieten könnte, wäre, wenn eine Ordensfrau einen öffentlichen, bedeutenden Fehler begangen hätte, der den Mitschwestern zum Abergern gereichte. So die Congr. Ep. et Reg. v. 27. Juni 1876 (§. o. II. c. z.): che alla Superiora resti la sola facoltà di proibire ad una suora di accostarsi alla sacra communione nell' unico caso in cui essa, dopo l' ultima confessione sacra-mentale, abbia commesso una mancanza alquanto grave e publica, con ammirazione delle altre suore“. Dieses Verbot würde aber nur gelten bis zur nächsten Beicht.

Mainz.

Dr. Emanuel Hubert.

XII. (Befugnis des Papstes zur Lösing einer vor der Taufe geschlossenen Ehe.) Es ist eine vielumstrittene Sache, wie weit die Vollmacht des Papstes reiche, eine Ehe der Ungläubigen aufzulösen für den Fall, daß wenigstens einer der Ungläubigen durch die Taufe in die Kirche Christi eintritt. Bekannt ist das sogenannte privilegium Paulinum (I. Cor. 7, 15), nach welchem der bekehrte Theil für den Fall, daß der im Unglauben verharrende Gatte sich trennen will, zu einer neuen Ehe schreiten und dadurch die erste Ehe auflösen kann. Unbestritten ist auch, daß der Papst eine Weiterung dieses Privilegs ertheilen kann, wenigstens in der Weise, daß er die bei dem unbekehrten Ehegatten vorher vor-zunehmende Anfrage über friedliches Zusammenwohnen erlassen und dem getauften Ehetheil, falls jene Anfrage unthunlich ist, die Be-fugnis zur Eingehung einer neuen Ehe verleihen dürfe. Ob aber jenes privilegium Paulinum der Ausdruck unmittelbar göttlichen

Privilegs oder die specielle Ausübung einer allgemeinen apostolischen und höchsten kirchlichen Machtbefugniß sei: darüber herrscht nicht volles Einverständniß unter den Theologen. Ist nämlich letzteres der Fall, dann ist sofort ausgemacht, daß der Papst in favorem fidei auch aus anderen Gründen, wenn es nur ähnliche Gründe sind, die Lözung des Ehebandes gestatten oder selbst vollziehen kann.

Zu Gunsten gerade dieser Meinung, welche sich auch vertreten findet in meiner Theol. mor. II. n. 707—709, hat Zitelli in seiner neuesten Auflage de dispensationibus matrimon. vom Jahre 1887 ein werthvolles Document beigebracht, welches die Auffassung einer großen Anzahl der berühmtesten Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts klar darthut. Das Document, welches aus dem Jahre 1589 stammt und von 12 der berühmtesten Theologen unterzeichnet ist, leitet gerade aus dem privilegium Paulinum die Befugniß des apostolischen Stuhles zur Lözung der Ehe der Ungläubigen ab. Unter jenen Theologen finden sich die Namen eines Iac. Ruiz, Ben. Justiniani, Rob. Bellarmine, Joh. Azor, C. Gonzalez, Iac. Ledesma. Die Beweisführung dieser Theologen ist folgende (Zitelli a. a. D. S. 190 ff.): „Der hl. Paulus löst die betreffenden Ehen I. Cor. 7, 15 kraft seiner apostolischen Vollmacht, nicht kraft unmittelbar göttlicher Auctorität. Nun aber hat der heil. Stuhl nicht geringere, sondern weit größere Vollmacht als die einzelnen Apostel besaßen. Also kann auch er vermöge seiner Vollmacht nöthigenfalls zu Gunsten des bekehrten Ehetheils die im Unglauben geschlossene Ehe lösen.“ Der Schwerpunkt dieses Beweises liegt in dem Obersatz; ist dieser richtig, dann folgt alles andere von selbst. Diesen suchen deshalb auch die angeführten Theologen zu erhärten. Sie thun es, gestützt auf den Text und Context des Corintherbriefes selbst. Zunächst, sagen sie, sind die Worte „Quodsi infidelis discedit, discedat“, wie es Vers 12 anzudeuten scheint, nicht Worte des Heilandes, sondern des Apostels; also nicht kraft göttlicher, sondern kraft einfacher apostolischer Gewalt gesprochen. Dann fügen jene Theologen bei, ist noch zu beachten, daß selbst für den Fall, wo man jene Worte für Worte des Heilandes halten wollte, aus ihnen durchaus noch nicht die vollständige Trennung der Ehe, d. h. die Trennung des Bandes folgen würde; im Gegentheil scheint die vom Erlöser so sehr betonte Unauflösbarkeit des Ehebandes eher an eine unvollkommene Trennung, d. h. an die bloße Trennung des ehelichen Lebens denken zu lassen; um also die Gewißheit einer vollständigen Trennung, der Trennung des Ehebandes zu haben, muß man auf die apostolische Gewalt zurückgreifen. — Ist diese Gewalt aber für den im Corintherbrief besprochenen Fall einmal gesichert, so läßt sich die päpstliche Vollgewalt, das Eheband in ähnlichen Fällen zu Gunsten des zum Glauben bekehrten Ehetheils nicht mehr leugnen.

Die Praxis der Kirche scheint diese Erklärung zu bestätigen. Das sogenannte Paulinische Privileg ist ein bedingtes. Thatsächlich wird aber die Lösung der Ehe zugestanden, ohne daß man den Nachweis des Eintritts einer Bedingung verlangt; also geschieht dieses nicht krafft der vom hl. Paulus ausgesprochenen Befugnis, welche manche für eine unmittelbar göttlich ertheilte Begünstigung auffassen wollen, sondern vermöge einer weiter gehenden Befugnis, der allgemeinen von Gott dem Apost. Stuhle ertheilten Vollgewalt.

Exaeten (Holland). Professor P. August Lehmkühl, S. J.

XIII. (Die Antiphon zum Benedictus in Officio votivo de Ss. Angelis nochmals.) In den Separatausgaben der Officia votiva, z. B. der Propaganda fide, von Tournay, Mecheln, Turin, Bustet, und ebenso in der typischen Ausgabe des Breviers lautet diese Antiphon: Angelus, qui loquebatur in me, **et** suscitavit me, quasi virum, qui suscitatur a somno suo. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Sinn dieser Antiphon ein wenig unklar ist und zu den Erklärungen Anlaß gab, man habe entweder am Anfange Reversus est, welches Wort sich bei Zach. 4, 1 und in der Ant. ad Benedictus in festo Ss. Angelorum findet, hinzudenken, oder nach dem Worte Angelus sei **est** zu ergänzen. Allein es hat sich in diese Antiphon ein wirklicher Fehler eingeschlichen, den auch die S. R. C. auf eine diesbezügliche Anfrage corrigirt hat, zwar nicht durch ein förmliches Decret, sondern durch die Bestimmung, daß in den späteren Ausgaben, die Partikel **et** vor dem Worte suscitavit zu streichen sei. Dadurch wird der Sinn vollständig klar und bedarf keiner weiteren Erklärung. Diese Correctur findet sich bereits in der neuen Bustet'schen Quart- und 18^o-Ausgabe von 1888 und 1889.

Ebenso möge kurz erwähnt sein, daß zur Antiphon ad Benedictus in Officio votivo de Immac. Conceptione am Schluß ein Alleluja beizufügen ist (außer der Septuagesimalzeit), welches in mehreren Separat-Ausgaben und neueren Brevieren fehlt.

Regensburg.

P. Georg Schöber, C. SS. R.

XIV. (Entscheidungen der Nitens-Congregation bezüglich der Segnungen.) 1. Sowohl im Rituale wie im Missale wird eine Benediction der priesterlichen Cultkleider und zwar in genere, nicht in specie angeführt. Haben nun Priester, welche vom Bischofe zur Weihe von Paramenten delegirt sind, nur das eine oder andere Cultkleid zu benediciren, z. B. ein Cingulum, eine Stole oder Albe, so sollen sie nicht die Formel des Pontificale Romanum: „Benedictio specialis cuiuslibet Indumenti“ gebrauchen, sondern haben die benedictio generalis Indumentorum, die sich im

Rituale und Missale findet, anzuwenden, und sie dürfen den Plural nicht in den Singular umändern, weil die Formel ohne irgend eine Veränderung zu gebrauchen ist. Hätte aber ein Priester bei der Benediction der Cultkleider bisher die specielle Formel genommen, so sind zwar die Paramente deshalb nicht ungültig geweiht, aber in Zukunft soll die Benedictionsformel in genere des Missale in Anwendung kommen. So die Decrete S. R. C. vom 4. September 1880 in Briocen. ad 2, und vom 16. September 1881 in Imolen. ad 1. 2. Die Autoren lehren, daß die Pallia zugleich mit dem Corporale zu benediciren sei. Wenn aber nur eine oder mehrere Pallen allein ohne Corporale benedicirt werden sollen, so können sie jetzt auch separativ benedicirt werden; in jedem Falle jedoch ist die Formel zu gebrauchen ohne irgend eine Aenderung, wie sie im Missale oder Rituale für die Benediction der Corporalien sich findet, nach obigem Decrete S. R. C. vom 4. September 1880, ad 3. 3. Soll ein neues (größeres) Kreuz geweiht werden, so ist die Formel anzuwenden, die im Rituale unter dem Titel: Benedictio novae Crucis sich findet. Es genügt jedoch nicht, nur eine Oration zu gebrauchen, sondern die beiden unter obigem Titel verzeichneten Orationen sollen gebetet werden. — Sind dagegen kleinere Kreuze mit dem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes zu benediciren, so darf nicht obige Formel angewendet werden, sondern derartige Kreuze werden mit der Formel: Benedictio Imaginum D. N. J. C. gesegnet. Nach demselben Decrete ad 4.

Regensburg.

P. Georg Schöber, C. SS. R.

XV. (Bestimmungen betreffs des Kirchengesanges.)

1. Wird eine Missa solemnis oder cantata gehalten, so sind alle Gesänge während derselben, wie überhaupt bei allen übrigen liturgischen Functionen, vom Chore in lateinischer Sprache vorzutragen, und es ist durchaus verboten (omnino prohibenda) Gesänge in der Landessprache zum Vortrag zu bringen, selbst auch in dem Falle, daß Introitus, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei in lateinischer Sprache gesungen würde; außer den liturgischen Functionen kann jedoch die consuetudo beobachtet werden. So erklärte die S. R. C. die 21. Junii 1879 Praef. Apost de Madag. ad 1.
2. Ist das Allerheiligste zur Anbetung feierlich ausgesetzt, wie z. B. beim vierzigstündigen Gebete, so können außer den liturgischen Functionen vom Chore Hymnen in der Landessprache gesungen werden, nur nicht der Hymnus Te Deum und was immer für andere liturgische Gebete, diese müssen in lateinischer Sprache gesungen werden; nach der Entscheidung der S. R. C. vom 27. Februar 1882 in Leawenworthien. ad 3. 3. In den Pfarrkirchen, in welchen keine Verpflichtung zum Chore besteht, kann die an Sonn-

Feiertagen zur Erbauung des Volkes gehaltene Vesper auch von einem anderen Officium, z. B. de Ss. Sacramento, de B. Maria V. auf dem Chore gesungen werden; nur müssen diejenigen, welche zu den canonischen Horen verpflichtet sind, die Vesper des Tages-Officiums privatim recitiren, wie die S. R. C. die 29. Dec. 1884 in Lucion. ad 13. erklärte hat. 4. In den kleineren Pfarrkirchen, welchen die Ministri sacri mangeln, sollen die Functionen in der Charwoche nach dem Memoriale Rituum Benedict's XIII. gefeiert werden. In vielen Gegenden ist es Usus, hiebei auch den Gesang anzuwenden. Es wurde deshalb die S. R. C. unter dem 13. September 1879 in Baion. ad 5. et 6. gefragt, ob diese Functionen in cantu abgehalten werden dürfen, da, wie bekannt, obiges Memoriale die Functionen nur recitiri haben will; ferner stellte man die Frage, ob die Passio Domini bis zum Munda cor gelesen und der folgende Theil gesungen werden dürfe! oder ob die ganze Passion in tono Evangelii, oder ob der Chronist und die Synagoge von Laien und die Worte Christi vom Celebrans gesungen werden könnten, und auf alle diese Fragen antwortete die S. R. C. mit: Negative. Atque ita rescripsit, declaravit ac servari mandavit.

Regensburg.

P. Georg Schober, C. SS. R.

XVI. (Welcher Behörde steht die Genehmigung einer Abänderung oder eines Zusatzes in einer pfarrlichen Matrik zu?) Es wurde bisher ziemlich allgemein die Ansicht festgehalten, alle Veränderungen in den Matrikenbüchern bedürfen einer vorhergehenden Erlaubnis (des Ordinariates und) der politischen Behörde (der Landesstelle). Diese Ansicht ist nicht richtig, wie aus zwei Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes aus neuerer Zeit hervorgeht. In denselben wird ausgesprochen, daß jede Abänderung einer in gesetzlicher Weise vorgenommenen Eintragung und jeder Zusatz, der ein erst im Civilprocesse zu erlangendes Recht verleiht, nur durch Intervention der k. k. Gerichtsbehörde und im Wege des Civilrechtes vom Matrikelführer geschehen kann. Zur größeren Deutlichkeit bringen wir kurz die zwei erwähnten Fälle nebst den Hauptmomenten der angeführten Entscheidungen: 1. Im Geburtsbuch der Pfarre Zedlitz wurde ein gewisser Johann Erben als per subsequens matrimonium legitimierter Sohn des Ferdinand Erben eingetragen. Da ersterer dadurch zur Gemeinde Hohenelbe zuständig wurde, verlangte letztere von der politischen Behörde die Streichung der Legitimation, gestützt auf das Zeugnis des Ferdinand Erben, der protokollarisch nunmehr erklärte, nicht der Vater zu sein, und auf den Umstand, daß Johann Erben nur um 15 Jahre jünger sei, als sein angeblicher Vater. Die politische Behörde erklärte sich hingegen als incompetent und auch der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof

entschied sich 8. Jan. 1887, §. 20 in diesem Sinne, „weil die politischen Behörden zur Löschung des in gesetzlicher Weise erfolgten Legitimationssvormerk nicht berechtigt wären und durch die ordnungsgemäß, nämlich infolge freiwilliger Vaterschafts-Erläuterung des Ferdinand Erben erfolgte Legitimationsschreibung Johann die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt habe und dieser Rechte nunmehr nur auf Grund eines richterlichen Spruches verlustig gehen könne“. — 2. Ein unehelich geborner Sohn, Valentin Melchior verlangt nach dem Tode seines wirklichen Vaters, der sich erst nach dessen Geburt mit seiner Mutter verheiratet und es unterlassen hatte, zu seinen Lebzeiten den Sohn zu legitimieren, auf Grund des subsequens matrimonium der Eltern von der politischen Behörde (Landesregierung Kärnten) diese Nachtragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik. Auch in diesem Falle bestätigte der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit Entsch. v. 24. Nov. 1887, §. 2753 das Erkenntnis der Landesbehörde, die obiges Ansuchen im verweigernden Sinne entschieden. Die Legitimation per subsequens matrimonium, so lauten im Sinne die Worte des B.-G. sei ein Recht des Kindes, das sich, wenn der Vater selbst die Berichtigung der Matrik nicht veranlassen will oder z. B. wegen Ablebens nicht mehr kann, im gerichtlichen Wege erstreiten läßt: „Dagegen ist andererseits auch klar, daß, da ein solcher Streit über eine im Sinne des § 160 d. a. b. G.-B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte erscheint, die bezügliche Rechtsführung vor den Civilrichter gehört, und die Berichtigung der Matrik seitens der politischen Behörde nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeföhrten Civilprocesses begeht werden kann“.

An diese Entscheidungen knüpft der k. k. B.-G. sehr präzise Bemerkungen principieller Natur über die Competenz der Behörden im fraglichen Punkte. Sie lauten in beiden Fällen ziemlich gleichlautend: „Die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obsorge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und unter den eben daselbst gebotenen Vorsichten vorgenommen werden . . .; die gesetzliche Aufgabe des Matrikensführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulirung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden. Nachträgliche Eintragungen hingegen . . . fallen regelmäßigt nicht in die Aufgabe des Matrikensführers; nur in dem

Falle, als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde oder als die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecreet v. 5. Apr. 1844 auch nachträgliche Eintragungen auf Genehmigung der Landesbehörde.“ Von dieser Regel ist keine Ausnahme die vom Matrikensührer selbständig vorgenommene auch nachträglich statthaft Eintragung des väterlichen Namens oder der erfolgten Legitimation eines Kindes per subsequens matrimonium, da es sich in diesen Fällen nur um vervollständigung oder Ergänzung der ursprünglich eingetragenen Daten handelt. Eine Richtigstellung, rechte Äänderung der in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung „kann nur auf den allgemein rechtlichen Wegen, d. i., da es sich um eine Frage des Privatrechtes handelt, durch Klage vor dem ordentlichen Richter bewirkt werden“. Eine Gegenbeweisführung gegen die Eintragung in die Matriken „kann nicht vor der Matrikenbehörde, welche durch die ordnungsmäßige Verzeichnung der ihr vorgelegten Daten ihre Aufgabe bereits erfüllt hat, sondern nur im Prozeßwege erfolgen.“ So weit das Erf. v. 8. Jan. 1887. Auf gleiche Weise argumentirt die spätere Entscheidung v. 24. Nov. desselben Jahres und fügt bei, daß jede spätere Eintragung, die den Familienstand, eine Frage des Privatrechtes betrifft, zur Competenz des ordentlichen Richters gehört, während hierüber weder der an die Form des § 164 a. b. G. gebundene Matrikensührer selbst noch die übergeordnete politische Behörde, welcher ja nur die Aufsicht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikensführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikensührer obliegt, zu erkennen haben“.

Sehen wir der Vollständigkeit halber den Fall, ein Matrikensührer mache eine gesetzwidrige Eintragung, in wessen Competenz steht dann die Richtigstellung? z. B. er schreibt das uneheliche Kind einer Witwe, das 10 Monate nach dem Tode des Mannes geboren ist, unter dem Namen des verstorbenen Ehemannes ein? Die Correctur gehört in's Bereich der politischen Landesstelle; denn dieser obliegt es nach der Entscheidung des B.-G. zu wachen, daß die Matriken-Eintragungen in der vom Geseze vorgeschriebenen Form und unter den gesetzlich gebotenen Vorsichten vorgenommen werden.

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XVII. (**Seelsorger und Recruten.**) Die einrückende Mannschaft ist bekanntlich den größten Seelengefahren ausgesetzt und darum wird der Seelsorger seinen Einfluß auch dahin geltend machen müssen, bei den einrückenden Recruten kräftige Vorsätze wachzurufen und mit eindringlichem Ernst sie zu ermahnen, daß sie mit

dem Eintritt in's Militär der Pflichten gegen Gott nicht ledig seien. Recht viel wird gewonnen sein, wenn die Einberufenen vor dem Verlassen der Heimat noch einmal zu einer guten Beicht zu bringen sind. In dieser können sie nochmals auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, besonders die schlechten Kameradschaften, kann ihnen an's Herz gelegt werden, daß sie ihren religiösen Pflichten, soviel ihnen möglich sein wird, nachkommen, insbesondere ihr Glaubensleben durch eine tägliche kleine Andacht, z. B. ein Gebetlein zur Mutter Gottes stärken mögen. Viel Gutes wird es auch bringen, wenn der angehende Soldat sich entschließt, äußere Andachtszeichen, z. B. einen Rosenkranz, geweihte Medaillen, ein Scapulier aus der Hand des Seelsorgers oder einer ihm nahestehenden Person, z. B. der Mutter, anzunehmen und zu tragen. Diese frommen Erinnerungszeichen erwecken oft in einem Augenblische besser gute Gedanken und Gefühle, als lange Reden, und sind für manchen schon ein kostbarer Talisman für's ewige Leben geworden.

Ansfelden.

Franz Prandl, reg. Chorherr.

XVIII. (Die Hyänen der Licitation.) Deffentliche Versteigerungen finden gern einen großen Zulauf; viele wollen die Gelegenheit benützen, um sich ein Stück Hauseinrichtung, Gewand u. dgl. wohlfeil zu erwerben. Doch hat namentlich in größeren Städten eine Classe von Händlern, meist Trödler, das Privilegium der guten Einkäufe für sich in Anspruch genommen. Wer nicht zur Kunst gehört, dem lassen sie nichts, als um hohe Preise, so daß ihm das Steigern bald verleidet wird. Sie erreichen auf diese Weise, daß sich das Publicum von den Auctionen fernhält. Sind sie nun unter sich, so überbietet keiner den andern, und erhalten so die werthvollsten Stücke um wahre Spottpreise. Sie haben sich den oben bezeichneten unschönen Beinamen verdient. Es sei uns nun gestattet zu untersuchen, welches Urtheil die Moral über eine solche Taktik falle.

In der bezeichneten Handlungsweise liegt etwas offenbar Odioses, sowohl gegen die Verkäufer, als auch gegen die anderen Käufer. Die von der Execution Betroffenen können auf diese Weise ihrer Habseligkeiten beraubt werden, deren Werth die einzubringende Forderung weit übersteigt; bei etwas honetteren Preisen würde ihnen ein Theil der gepfändeten Stücke erhalten bleiben. Andererseits werden sehr oft die Gläubiger geschädigt, und wenn man auch mit diesen weniger Mitleid haben möchte, so gibt es doch viele, denen man keinen anderen Vorwurf machen kann, als daß sie zu leichtgläubig gewesen sind. Sie haben oft Mühe, ihren eigenen Rothpfennig nicht zu verlieren. Es liegt in dem Verfahren aber auch eine Schäffigkeit gegen andere Käufer, die zu Gunsten einiger weniger

absichtlich von der Licitation ausgeschlossen werden. Eine Verlezung der Nächstenliebe muß also zum mindesten angenommen werden, und unter Umständen eine schwere.

Die weitere Frage ist, ob ein solches Vorgehen eine Sünde gegen die Gerechtigkeit enthalte. Man kann hier nicht von einem ungerechten Preise reden, denn bei Licitationen wird der Preis nur durch das Meistgebot bestimmt, doch darf der Zudrang der Kauflustigen nicht behindert werden. Denn eine behördlich angeordnete Feilbietung ist nur dadurch gerechtfertigt, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durch den Zusammenlauf von Käufern durchschnittlich immer angemessene Preise erzielt werden. Eine Verhinderung anderer durch Gewalt oder List würde diese Voraussetzung aufheben, und auf diesem Wege erzielte niedrigere Preise würden nicht mehr gerechte sein. Die Moralisten verbieten auch Abmachungen zwischen den Licitanten, sich gegenseitig nicht zu steigern, doch erlauben sie solche zwischen Freunden und Verwandten.

Nun lässt sich von dem Vorgange, der hier in Frage steht, nicht behaupten, daß Gewalt oder Betrug in Anwendung komme, um das Publicum fernzuhalten. Es besteht ferner dabei vielleicht nicht einmal eine bindende Abmachung, sondern nur eine stillschweigende Uebereinkunft. Aber auch für den Fall einer förmlichen Abmachung könnte man nicht mit Sicherheit auf eine Rechtsverletzung erkennen, da ihnen als Geschäftsgenossen die früher angegebene Ausnahme zugute kommt. Doch ist schon die Verlezung der Nächstenliebe Grund genug, eine solche Taktik als unerlaubt zu erklären.

Wenn durch eine solche Clique der Verkaufspreis bei Licitationen zu sehr herabgedrückt würde, so müßten die öffentlichen Feilbietungen, da ihre Voraussetzung nicht mehr besteht, eine Beschränkung erleiden, oder es wäre durch geeignete Maßregeln jene Voraussetzung wiederherzustellen.

Obertraum.

Dr. Ignaz Wild.

XIX. (Todtenvigil bei feierlichen Beerdigungen.)

„In meiner Pfarrei habe ich den Gebrauch vorgefunden, daß zu feierlichen Beerdigungen am Vorabend und zum ersten Jahrgedächtnis vor dem Hochamte die „Vigil“ gehalten und daß dabei von der Matutin des Todtenofficiums stets nur der erste Nocturni gebetet wird. Kann ich, obwohl die Rubriken für solche Feier die Recitation der drei Nocturnen ausdrücklich vorschreiben, 1. das Herkommen als rechtmäßigen Gebrauch betrachten, und 2. ist das Officium dann ritu duplici zu halten?“

Nach der Weisung des Römischen Rituales (Tit. 6, cap. 3, § 4) ist bei dem Begräbnis Erwachsener, sowie bei dem Dienste am 3., 7. und 30. Tage und bei dem Jahrgedächtnis vor dem

Todtenofficium die Matutin mit ihren drei Nocturnen und den Laudes zu recitiren, und zwar laut der dem Officium selbst eingefügten Rubrik in der Weise, daß die Antiphonen doppelt, d. h. auch vor den Psalmen vollständig — also ritu dupli — gesprochen werden. Da jedoch das Todtenofficium keinen wesentlichen Bestandtheil solcher Feier bildet, so ist bei der Beantwortung der Frage nach der Verpflichtung, daßselbe zu recitiren, das Herkommen entscheidend. Das Ritual erklärt sodann (a. a. D. § 16) für statthaft, „ob rationabilem causam“ zwei Nocturnen sowie auch die Laudes wegfallen zu lassen, „zumal dort, wo eine solche Gewohnheit besteht“; „es soll dann mindestens der erste Nocturn recitirt werden“. Letztere Weisung ist neuerdings durch einen Bescheid der Riten-Congregation vom 24. Juli 1888 dahin bestimmt, daß nicht der erste, sondern der dem Wochentage entsprechende Nocturn gebetet werden soll. Es ist dieser Bescheid allerdings nicht als ein allgemein gütiges Decret ergangen; da derselbe aber nicht auf besondere Verhältnisse Bezug hat, so wird seine Anwendung nicht auf den Kreis zu beschränken sein, dem er zunächst ertheilt worden ist. Der „ritus duplex“, welchen auch die angeführte Bestimmung des Rituals bei der Recitation nur eines Nocturns voraussetzt, ist durch den erwähnten Bescheid nicht berührt.

IND.

XX. (Faulhaber, ein Marthrer des Beichtsiegels.)

Es gibt mehrfache Beispiele, wo Priester für das Beichtsiegel in Leid und Tod gegangen, dagegen gibt es kein Beispiel, wo ein Priester das heilige Beichtgeheimnis verrathen hätte. Es wacht über die Heilighaltung des Beichtsiegels ein besonderer Schutz Gottes und gibt den Priestern Kraft, wie der heilige Johannes von Nepomuk in den Tod zu gehen, falls man bei ihnen die Verlegung des Beichtsiegels zu erzwingen suchte. Einen weniger bekannten Marthrer des Beichtgeheimnisses wollen wir im Nachfolgenden vorführen.

Bekanntlich war Friedrich II., König von Preußen, einer der erbittertesten Feinde der katholischen Kirche; er setzte es sich zur Aufgabe, der „Insamen“, wie er die katholische Kirche nannte, das Grab zu graben, und glaubte bereits am Ziele zu sein, als er seinem gleichgesinnten Freunde, dem „Philosophen“ Voltaire im Jahre 1767 schrieb: „Du wirst den Trost haben, sie (die katholische Kirche) zu beerdigen und ihre Grabschrift aufzusezen“.

Einer der dunkelsten Flecken im Leben dieses gewissenlosen Monarchen ist die von ihm verfügte Hinrichtung des Kaplans Faulhaber in Glaz. Daß den eroberungsfürchtigen König ein „großer Soldat“ unendlich mehr interessirte als ein Großpönitentiar“, läßt sich begreifen. Aber unerklärlich ist, wie man einen unbescholtene Priester vor einem Brückenthore zu Glaz am 30. December 1757

durch den Strang aus dem Grunde hinrichten konnte, „weil ein eingebrochter Deserteur von dem Regiment de la Motte Fouqué wider ihn denunciret hat, daß er ihm auf Befragen, ob er wohl desertiren könne, in der Beicht zur Antwort gegeben habe, daß es wohl nichts zu bedeuten hätte.“ Ehre dem Geistlichen, der „nach seinem principio religionis durchaus nichts bekennen“ wollte, um so mehr als man, wie der officielle Bericht des Landrathes von Pfeil hervorhebt, sagte: „Der Soldat habe nach ausgestandener Strafe seine Denunciation wieder revociret und nach der Execution öffentlich declariret, daß er schuld an dem unschuldigen Blute sei.“ Die Härte der gänzlich unbegründeten Strafe wurde dadurch verschärft, daß der Ankündigung des Todes „früh morgens nach Öffnung der Festung“ auch bald die Hinrichtung folgte, ohne daß dem Märtyrer trotz seiner Bitten der Beistand eines katholischen Priesters gewährt oder der Verkehr mit seinen nächsten Verwandten erlaubt wurde. So erhielt der edle Faulhaber am Ende des Jahres 1757 die Marthrerkrone.

Und wie rühmte sich Friedrich mit Duldung, Aufklärung und Seligwerden nach der Façon! Das waren schöne Worte, die aber leer verhallten, weil ihnen nach Ausweis der Lehmann'schen Urkundensammlung (Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives von Max Lehmann. Leipzig.) die Verkörperung in entsprechenden Thaten durchaus fehlte.
Amberg (Bayern).

Professor Anton Weber.

Literatur.

- 1) **La Divina Commedia** di Dante Alighieri bearbeitet für Anfänger in der italienischen Sprache von Alberto. Italienischer Text mit deutschem Commentar. In drei Bänden à 4 M. = fl. 2.40. 1889. Verlag von M. Nuppert in Zweibrücken.

Die Dichtung des großen Florentiners hat eine Geschichte, wie kein zweites Geisteswerk in der Welt. Sein Wort ist so mächtig, so gewaltig, so erhaben, daß alle Richtungen und namentlich in neuerer Zeit alle religiösen und politischen Parteien aus ihm das Programm ihrer Anschauungen herauslesen. Hatte der Protestantismus gleich bei Beginn ihn als einen Vorläufer der Reformation gepriesen, was nach und nach in Deutschland fast wie ein Dogma angenommen wurde, so betrachteten ihn in dem letzten Halbjahrhundert die Männer der „Italia una, libera, independente“ als den Propheten ihrer Ideale. Und es war schwer, diesen Baum zu brechen. Denn, um die Worte eines anderen zu gebrauchen, „wer nicht das größte Geisteswerk des Mittelalters erkennt (Thomas v. Aquin), wie sollte es dem gelingen, sein größtes Kunstwerk zu verstehen? Die ernstesten Mühen Anderer konnten wohl seinen geschichtlichen Inhalt er-